

Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur

Veröffentlicht in Kriminalistik 2008, Seite 28

Strafverfolgung

durch

Justiz, Kriminalpolizei und Staatssicherheitsdienst der DDR

Die durch aktuelle Forschungsergebnisse bedingten Ergänzungen
sind in Rotschrift eingefügt, zuletzt Seite 14.

Vorbemerkung

In den letzten Monaten wird wieder die „Versionsbildung“ aus der Kriminalistik der DDR als rechtsstaatliche Methode dargestellt. Mehrere Kollegen haben mich zu diesem Thema angesprochen und Hinweise gegeben. Deshalb will ich über den Sachstand informieren.

Es ist sehr verwunderlich, dass das Thema wieder aktuell wird, denn bereits **2004**, auf der Bundestagung der Kriminalistikdozenten in Ainring/Bayern, wurde intensiv über die Version in der Sozialistischen Kriminalistik diskutiert und die Quellen dargelegt. Daraufhin erklärten die Befürworter (*Rolf Ackermann, Horst Clages und Holger Roll*) des Begriffs und der damit verbundenen Methode, „wir wollen nicht mehr darauf bestehen“. Sie hatten auch keine Einwände gegen meine kurze schriftliche Stellungnahme (22.9.2004), worin die Version für die Kriminalistik als ungeeignet beschrieben wird. Einer der Befürworter aus Ainring, *Horst Clages*, drängte sogar im Herbst 2005 intensiv darauf, diese Stellungnahme als Aufsatz über die Polizeidienstvorschrift (PDV) Nr. 100, unter seinem Lektorat zu veröffentlichen (in: *Kriminalistik 2005*, Seite 764). Insofern war das Thema eigentlich erledigt und bedurfte keiner öffentlichen Diskussion mehr. Leider wurde dieses kollegiale Entgegenkommen hinter unserem Rücken von *Rolf Ackermann, Horst Clages, Armin Forker, Thomas Gundlach, Klaus Neidhardt* und *Holger Roll* unterlaufen und die Reihen neu formiert.

Ende 2007 / 2008 zeigte sich dann die allgemein nicht erwartete Wende in der Öffentlichkeit. Die Befürworter erklärten jetzt, der Gebrauch des Wortes und die Methode Versionsbildung seien unbedenklich, weil aus ihrer Sicht

- Version und Hypothese inhaltsgleich sind,
- Wissenschaftliche Hypothese und Kriminalistische Hypothese methodisch verschieden sind und
- die Begriffe Version und Hypothese in der Polizeidienstvorschrift (PDV) Nr. 100, Ausgabe 1999, genannt werden.

Da die Forschung über die DDR inzwischen weit voran gekommen und die kriminalistische Literatur der DDR sehr eindeutig ist, sind die ersten beiden Thesen leicht zu widerlegen.

Fraglich ist, warum die Version in der PDV 100 steht, und zwar ohne jeglichen erklärenden Text oder Kommentar, einfach so in Klammern bzw. nach einem Bindestrich. Da die Versionsbildung ausschließlich in der DDR und in Teilen des „Ostblocks“ als kriminalistische Methode angewendet wurde, ist sie der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten des Bundes und der alten Bundesländer fremd. Insofern ist es merkwürdig, dass die PDV 100 selbst, aber auch der für diesen Teil verantwortliche Kommentator, mit keinem Wort die Methode erläutern. Doch auch dort hat die Version ihren sozialistischen Charakter behalten. Dazu mehr in den nachfolgenden Ausführungen.

Natürlich gibt es menschliche Wertschätzung gegenüber Kollegen aus der DDR, sogar Freundschaften. Das darf aber kein Grund sein, die Wahrheit über die DDR zu unterdrücken. Auch gab es in der Kriminalistik anerkannte handwerkliche Fertigkeiten.

Auf keinen Fall darf aber unterdrückt werden, dass die DDR-Diktatur die Version dazu missbrauchte, mit dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen die Unabhängigkeit der Gerichte zu unterlaufen. Das ist leider einigen unbekannt, andere verschweigen oder verdrängen es. Einzelne versuchen, es beschönigend zu rechtfertigen und zu verbreiten. Doch mit der Version stellte die DDR viele Opfer rechtlos. Diese gilt es, in ihrem Leid zu schützen und das erlittene Unrecht anzuerkennen.

Bundespräsident *Horst Köhler* hat am 19.6.2007 vor der „**verzerrten Erinnerung an die DDR-Diktatur**“ gewarnt.

BKA-Präsident *Jörg Ziercke* erklärte am 5.9.2007 öffentlich, er vermisse in der heutigen Polizei einen „**sensiblen Umgang mit Begriffen aus der NS-Zeit und aus der DDR**“ und fordert Aufklärung“.

Ziercke und *Köhler* weisen zu Recht darauf hin, dass die **Leiden der Opfer dadurch relativiert** werden.

Die BRD und die DDR haben die Verstrickung von Personen in der NS-Zeit vertuscht und Begriffe verharmlost. Das darf sich mit den Unrechtstaten im Sozialismus nicht wiederholen. Es darf sich auch niemand mehr hinter Unwissenheit verstecken können.

Rechtsgrundlagen zur Kriminalitätsbekämpfung

Durch die **Wirren des zweiten Weltkrieges** haben viele Menschen, oft durch Zufall, auf der östlichen Seite des „Eisernen Vorhangs“, in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ), ihre **Heimat** gefunden und sind dort ansässig geworden. Nach kurzer Zeit zeigte sich jedoch für viele, dass der dort praktizierte Sozialismus viele Elemente des NS-Regimes mit anderem Vorzeichen enthielt. Deshalb verließen viele Menschen die DDR in Richtung Westen. Nachdem die Versorgung immer schlechter und die

Arbeitsnormen immer höher wurden, kam es am **17. Juni 1953** in rund 400 Orten und 600 Betrieben, die über das ganze Land verteilt waren, zum Arbeiteraufstand. Die DDR sah darin einen „Konterrevolutionären Putschversuch“¹, den die Volkspolizei mit Unterstützung von sowjetischen Panzern blutig beendete. 50 Menschen kamen dabei zu Tode und 6.000 wurden verhaftet. Ihnen wurde wegen Agententums, Kriegstreiberei und faschistischer Provokation der Prozess gemacht². Jetzt verließen noch mehr Menschen das Land, die meisten in die BRD. Da die Mehrzahl der Flüchtlinge einen hohen Bildungsstand hatten und/oder gut ausgebildet waren, konnten viele qualifizierte Arbeitsplätze nicht mehr besetzt werden. Deshalb hat die **DDR** diese Flucht mit dem **Mauerbau** (13.8.1961) unterbunden und unter Strafe gestellt. Für die Menschen bedeutete dies, dass sie 28 Jahre lang, bis zum **Mauerfall** (9.11.1989), nicht ohne besondere Erlaubnis in den Westen durften. Offen waren nur die „Ostblock-Staaten“, die das gleiche totalitäre System hatten. Der Staat hatte damit alle eingesperrt.

Trotzdem versuchten viele, die DDR in den Westen zu verlassen. Stellten sie Anträge zur Ausreise, so wurden sie schikaniert³. Bei den konkreten Fluchtversuchen kamen ca. 500 Menschen ums Leben, allein in Berlin wurden 125 von DDR-Grenzsoldaten erschossen, der letzte am 6.2.1989. Die beim Fluchtversuch Festgenommenen erhielten wegen **Republikflucht** empfindliche Haftstrafen. Aber auch deren Angehörige erfuhren dafür Repressalien im täglichen Leben, so z.B. bei der Wohnungssuche, in der Schulausbildung, im Studium, in der Berufsausbildung, am Arbeitsplatz u.v.a.m. Viele haben sich deshalb mit aller kritischen Distanz in ihr Schicksal ergeben und das Beste daraus gemacht. Insofern war die Gesamtbevölkerung der DDR Opfer einer groß angelegten Freiheitsberaubung.

Nach dem Volksaufstand in der **Tschechoslowakei** im **August 1968**⁴ und dessen Niederschlagung mit Hilfe von sowjetischen Panzern, versuchte die DDR ihren eigenen Totalitarismus durch „obrigkeitsstaatliche Fürsorge zu dämpfen“⁵, in dem sie das gesamte Leben der Menschen regelte und soziale Wohltaten verbreiteten. Diese Fürsorge stellte sich jedoch als Rundum-Bevormundung heraus und ließ den Staat scheitern.

Das galt auch für die sozialen Wohltaten, wie das vom SED-Generalsekretär *Egon Krenz* 1989 in Auftrag gegebene Gutachten zeigt. „Die DDR war seit Jahren bankrott und lebte nur von der Substanz. Das Regime wäre gezwungen gewesen, die bröckelnde Fassade der sozialen Wohltaten und der scheinbaren Vollbeschäftigung vollends niederzureißen“.⁶

Die **Montagsdemonstrationen** zeigten ganz deutlich, dass die Menschen nicht zufrieden waren und Demokratie und Rechtsstaat forderten. Damit erreichten sie auch den Mauerfall. Die überwältigende Mehrheit zeigte bei der Abstimmung zur Wiedervereinigung (3.10.1990) wie wichtig ihnen die Freiheit war.

¹ *Dickel*, aaO, 1979, Seite 221

² *Marquardt*, aaO, Seite 688 ff.

³ Ausführlich dazu *Marquardt*, aaO, Seite 703 ff.

⁴ *Zwahr*, aaO

⁵ *Brunner*, aaO, Seite 335

⁶ Bundespräsident *Horst Köhler*, in: FAZ vom 11.6.2008, Seite 4

Das Leid und das Schicksal der vielen Opfer der DDR-Diktatur dürfen nicht unterdrückt werden. Deshalb besteht die Pflicht zur Aufklärung. Es sollen auch Einblicke entstehen, die zeigen, wie Angehörige der Volkspolizei durch **Drangsalierung** in das System eingebunden wurden. Gerade die Forschung über die DDR-Diktatur zeigt, mit welchen Mitteln die Polizei instrumentalisiert wurde und dass Unrecht nicht nur mit Sanktionen verübt werden kann, sondern auch mit Privilegien.

Die DDR hatte auf der „**Babelsberger Konferenz**“ (2. und 3.4.1958) den Rechtsstaat endgültig abgeschafft und das Recht „umgewandelt“. Es entstand die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie mit der neuen „**Sozialistischen Gesetzlichkeit**“⁷. Der aus der DDR ausgebürgerte Essayist, Lyriker und Sänger *Wolf Biermann* beschreibt, was er unter den „totalitären Inhalten des **Sozialismus**“ erlebt hat: „Systematische Indoktrination, Erziehungsdiktatur, Folter, Willkür, Spitzelstaat, Maulkorb und Rechtlosigkeit“⁸. Die Varianten der Folter in der DDR, von brutaler körperlicher bis zur psychischen in Form von Drohungen und Maßnahmen gegen die Kinder und Ehepartner der Inhaftierten, hat *Sibylle Plogstedt* von der Universität Duisburg / Essen erforscht.⁹

Für die Interpretation der Sozialistischen Gesetzlichkeit war allein die **Partei**, die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (**SED**), zuständig, was in deren Fachsprache „**Parteilichkeit**“ hieß.¹⁰ Die Entscheidungen der Partei hatten „Verfassungskraft“.

Sozialismus und Parteilichkeit bedeuteten **rechtlicher Zwiespalt**. Einerseits hatte die DDR in der Verfassung und den Gesetzen die Normen des staatlichen Zusammenlebens eindeutig geregelt. Sie galten für das private und öffentliche Leben. Insofern war es ein **Normenstaat**. Andererseits wurde gleichzeitig die gesamte Rechtsordnung von der politischen/parteilichen Instanz definiert und stand damit zu ihrer Verfügung. Insofern war es ein **Maßnahmenstaat**, der die Gewaltenteilung unterließ und damit Willkür ermöglichte. Deshalb wurde die DDR auch als „**halbierter Rechtsstaat**“ oder als „**Doppelstaat**“ bezeichnet¹¹ und war tatsächlich ein **Unrechtsstaat**¹². Obwohl die DDR die internationalen Verträge über das Einhalten der Menschenrechte ratifiziert hatte, verstieß sie ständig dagegen.¹³

Da nach dem „**Leninschen Führungsstil**“¹⁴ innere wie äußere Feinde zu erkennen und zu liquidieren waren, gab es in der DDR auch die **Todesstrafe**. Sie wurde erst am 17.6.1987 abgeschafft. Bis dahin waren 211 Menschen hingerichtet worden, als letzter *Werner Teske* am 26.6.1981, wegen Fluchtvorbereitung in den Westen.¹⁵ Sein Richter und der anklagende Staatsanwalt wurden dafür 1998 zu je vier Jahren Haft

⁷ *Roggemann*, aaO, Seite 767 ff; *Stolleis*, „Sozialistische Gesetzlichkeit“. Staats- und Verwaltungswissenschaft in der DDR. München 2009

⁸ *Biermann*, Comeback eines toten Hundes - Über die Wiederbelebung des Begriffs „Demokratischer Sozialismus“, in: Der Spiegel Nr. 45, vom 5.11.2007, Seite 190).

⁹ *Plogstedt*, aaO., Seite 75 ff.

¹⁰ *Eppelmann*, aaO, Seite 27 und 92

¹¹ *Fraenkel*, aaO

¹² *Werkentin*, aaO, Seite 404

¹³ *Marquardt*, aaO, 658 ff. und 672 ff.

¹⁴ *Satjukow*, aaO, Seite 125; *Baberowski*, Der brutale Volksformer. *Wolfgang Ruge's* [Akademie der Wissenschaften der DDR] schonungslose Lenin-Biographie, FAZ vom 17.1.2011, Seite 8

¹⁵ *Läpple*, aaO, Seite 295, 325 und 332; *Jürgs*, aaO, Seite 237 - 243

verurteilt.¹⁶ Die Tötung erfolgte bis 1968 durch die Guillotine (in DDR-Deutsch: „Fallschwertmaschine“). Danach durch „überraschenden Genickschuss“.

Das tägliche Leben wurde durch den **Maßnahmenstaat** geregelt. Dabei wurden die Formalien und Maßnahmen, die die Gesetze enthielten, von der Volkspolizei strikt eingehalten. Diese **Gefolgschaftstreue** wurde auch nach außen sichtbar gemacht. Das zeigte sich mit der großzügigen Verleihung von Orden und Ehrenzeichen¹⁷ aber auch in der Vergabe von Privilegien, insbesondere materieller Besserstellungen, für Fleiß, Pflichtbewusstsein und gute Arbeit. Besonders wurden solche Tätigkeiten belohnt, die der Machterhaltung dienten. Für das Nichtbefolgen gab es harte Bestrafungen, bis hin zur unehrenhaften Entlassung aus dem Beruf.

Die Funktion des Doppelstaates erklärt auch, dass es für die **Befugnisse der Polizei** zwar gesetzliche Vorschriften gab, diese aber über den Begriff „öffentliche Ordnung und Sicherheit“ so ungenau waren, dass damit alles gerechtfertigt werden konnte.¹⁸ Tatsächlich wurde mit „Befehlen, Direktiven und anderen Weisungen“ gearbeitet.¹⁹ Befehl und Gehorsam waren deshalb die wesentlichen Elemente der Dienstausbübung. Sogar Personalentscheidungen erfolgten durch **Tagesbefehl** des Kommandeurs, wie Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen oder sogar Entlassungen.

Als wesentliche **Steuerungs- und Kontrollinstrumente** der SED gegenüber der **Volkspolizei** sind drei Bereiche zu erkennen. **Erstens:** „Die besonders strikte Unterwerfung der staatlichen Zwangs- und Überwachungsorgane, jenseits aller formellen verfassungsrechtlichen Kodifizierung“, **zweitens:** „Die materielle Privilegierung der Machtorgane“ und **drittens:** „Der Aufbau der politischen Kriminalpolizei zur Überwachung und Verfolgung potentieller und realer Gegner“.²⁰ Der dritte Bereich wurde ab 1950, neben der Kriminalpolizei (K 5), vom Staatssicherheitsdienst wahrgenommen.

Seit der Babelsberger Konferenz gab es **keine fairen Strafverfahren** mehr²¹ und als Zweck nicht mehr die Sühne, sondern nur noch den größten **sicherheitspolitischen Nutzen**. Die Mittel richteten sich nicht mehr nach den Erfordernissen und Schranken des Strafprozesses, sondern stammten aus dem Methodenarsenal der Geheimpolizei.²² Daran war nicht nur der Staatssicherheitsdienst, sondern der gesamte „**Polizeiapparat**“ beteiligt.²³ Das galt insbesondere für Straftaten, die als politische eingestuft wurden (siehe unten).

Am Ende der DDR gab es rund 600 **Rechtsanwälte**.²⁴ Damit konnte keine Rechtssicherheit erreicht werden, denn allein in der Stadt Bremen gibt es mehr Anwälte, was deutlich macht, dass dieser Beruf nicht gewollt war, nicht effektiv arbeiten konnte und lediglich als scheinbares rechtsstaatliches Aushängeschild benutzt wurde. Darüber hinaus sind aber auch nur wenige Anwälte dem Unrechtssystem entgegen getre-

¹⁶ Jürigs, aaO, Seite 244

¹⁷ Dickel, aaO, 1987, Seite 245

¹⁸ BGHSt 40, 30 [41] Mehrdeutigkeit der Gesetze und Verdunkelung des Gesetzesbegriffs

¹⁹ Marquardt, aaO, Seite 720, § 2 Volkspolizeigesetz vom 11.6.1968

²⁰ Marquardt, aaO, Seite 670

²¹ Gräf, aaO, Seite 455

²² Engelmann/Vollnhals, aaO, Seite 10 ff.

²³ Leide, aaO, Marquardt, aaO, Seite 655 ff. und Gräf, aaO, Seite 463

²⁴ Kögler, aaO, Seite 153

ten²⁵, sodass auch deshalb keine Rechtssicherheit eingefordert und die Opfer allein gelassen wurden.

Kriminalpolizei

Die **historische Forschung** über die Polizei in der DDR hat sich zunächst als schwierig erwiesen. Weil sich das öffentliche Interesse bei der Wiedervereinigung auf die Archive der Staatssicherheit konzentrierte, konnten die Archive der Volkspolizei unbemerkt von belastendem Material gesäubert werden.²⁶ Doch die heutige Forschung ist soweit fortgeschritten und die kriminalistische Literatur der DDR so eindeutig, dass über die Strafverfolgung, insbesondere durch die Kriminalpolizei und den Staatssicherheitsdienst, umfassende Kenntnisse vorliegen. Dabei zieht sich der Missbrauch der Polizei für die Festigung und den Erhalt des Sozialismus und der Macht der Partei wie ein roter Faden durch die Quellen.²⁷

Mit Befehl Nr. 201 vom 16.8.1947 hatte die Sowjetische Militärverwaltung die **Kriminalpolizei** zum strafprozessrechtlichen **Untersuchungsorgan** der DDR gemacht und ihr staatsanwaltliche Befugnisse eingeräumt. Danach konnte sie u.a. **Haftbefehle** ausstellen und die **Anklageschrift** fertigen.²⁸

Die Kriminalisten führten militärische Dienstgrade. Strenge Dienstaufsicht wurde mit militärischem Drill unterstrichen. Ihre Arbeitsgebiete wurden nach außen und untereinander **hermetisch abgeschirmt**. Im gesamten Staatsapparat galt der Grundsatz: „Ihr müsst nicht unbedingt mehr wissen, als ihr für eure Arbeit braucht!“²⁹ Die Kriminalisten waren in der Mehrzahl im gehobenen Dienst. Sie wurden nach einer einjährigen polizeilichen Grundausbildung an der „**Offiziersschule des Ministeriums des Innern**“ in Aschersleben (südlich von Magdeburg) ausgebildet. Diese Schule galt als „Kaderschmiede der Kriminalpolizei“. Für den Aufstieg in den höheren Dienst war das Kriminalistikstudium an der **Humboldt-Universität** in Ost-Berlin notwendig.

Das kriminalistische Studium war an die Voraussetzung gebunden, dass die Kandidaten einen Studienabschluss in **Marxismus-Leninismus** erbrachten.³⁰ Die Studieninhalte waren: Marxistisch-leninistische Philosophie, Politische Ökonomie und Wissenschaftlicher Sozialismus. Die hier erreichte Gesamtnote musste bei der späteren Diplomnote im Fach Kriminalistik berücksichtigt werden.³¹ Die Auswahl der Studenten erfolgte unter „strikt politischen“ Gesichtspunkten.³² Die kriminalistische Begabung stand dabei nicht im Vordergrund. Das Ziel war vielmehr, eine „**der Partei nahe stehende Intelligenz heranzubilden**“.³³ Für die spätere Tätigkeit als Untersuchungsführer der Kriminalpolizei erlangten sie „alle jene Fähigkeiten, die für diese

²⁵ Lange, aaO, Seite 652

²⁶ Eppelmann, aaO, Seite 99, und Marquardt, aaO, Seite 656

²⁷ Z.B. Otto, Wilfriede, aaO, Seite 190, und Werkentin, aaO, Seite 19, Zitat von Generalstaatsanwalt der DDR, Ernst Melsheimer

²⁸ Marquardt, aaO, Seite 671

²⁹ Raab, aaO, Seite 141

³⁰ Voigt/Gries, aaO, Seite 1.959 und 2.028

³¹ Eppelmann, aaO, Seite 71

³² Eppelmann, aaO, Seite 72, und Voigt/Gries, aaO, Seite 2.025

³³ Eppelmann, aaO, Seite 69

Arbeit notwendig sind, durch die Besonderheiten der **Erziehung**³⁴. Diese Erziehung war inhaltlich und strukturell unter politischen und ideologischen Gesichtspunkten von der Partei gesteuert und geleitet.³⁵

Das **Selbstbildnis** der Kriminalisten und Untersuchungsführer wird von *Stelzer*³⁶ so beschrieben: „Der Kriminalist ist Staatsfunktionär, er ist politischer Arbeiter [...]. Hieraus ergeben sich die besonderen Anforderungen an die Auswahl und Ausbildung der Kader [siehe unten], an ihre politische und fachliche Erziehung [...]. Jeder Schritt des Kriminalisten bedeutet die Realisierung der in den Parteibeschlüssen ausgedrückten Interessen der Arbeiterklasse, und seine Tätigkeit im ganzen ist ein wesentlicher Beitrag zur Sache des Sozialismus und Kommunismus, der kommunistischen Erziehung, zur Sache des Kampfes gegen die bürgerliche Ideologie, ihre Überreste und ihre aktuellen Erscheinungsformen“.

Viele **Aus- und Fortbildungsgänge** sowie das **Studium** vermittelten umfangreiche Kenntnisse und handwerkliche Fertigkeiten. Strenge Dienstaufsicht sicherte das Einhalten von Standards. Auch Kleinkriminalität³⁷ wurden intensiv verfolgt, denn alles konnte den Bestand der Diktatur gefährden. Das durchzieht auch die gesamte Literatur für die Volks-/Kriminalpolizei. Beispielhaft soll hier aus der vom Innenministerium in der Buch-Reihe „Fachwissen für Volkspolizisten“, zitiert werden: „Die Aspekte der marxistisch-leninistischen Staatslehre sollen den Klassenstandpunkt der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und deren anderen Organe des Ministeriums des Innern in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit für den Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht festigen helfen und befähigen, die Positionen zur **Machtfrage** offensiv zu vertreten“.³⁸

Die ausführlichen Ermittlungen in Strafverfahren, auch bei Kleinkriminalität, waren insbesondere deshalb möglich, weil die **Polizeistärke** in der DDR, mit rund **80.000 Mitarbeitern**, im Verhältnis zur Bevölkerung, doppelt so groß war, wie in der BRD. Darunter befanden sich auch die **Abschnittsbevollmächtigten** (ABV), die die Bevölkerung polizeilich und politisch überwachten. Dazu benutzten sie Vertrauenspersonen, um „feindliche und kriminelle Elemente konspirativ zu überwachen“³⁹ Hinzu kamen rund **170.000 „Freiwillige Helfer“** der Volkspolizei, die sich ehrenamtlich am Klassenkampf des sozialistischen Aufbaus beteiligten.⁴⁰ Bei der Zusammenarbeit mit den freiwilligen Helfern stand „die komplexe **Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten**, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten, die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen sowie die Abwehr und Beseitigung anderer Gefahren und Störungen im Vordergrund“.⁴¹ Darüber hinaus muss unter dem Gesichtspunkt der Personalstärke auch der Staatssicherheitsdienst hinzu gerechnet werden (siehe unten).

Nach der **Wiedervereinigung** wurden von der Volkspolizei, mit wenigen Ausnahmen, alle über 50-jährigen entlassen. Gleiches geschah mit den Jüngeren, wenn sie gleichzeitig Angehörige des Staatssicherheitsdienstes waren, während ihrer Dienst-

³⁴ *Stelzer/Stelzer*, aaO, Seite 95 ff.

³⁵ *Eppelmann*, aaO, Seite 62 und 70, und *Voigt/Gries*, aaO, Seite 2.025, *Dölling*, aaO, Seite 36

³⁶ *Stelzer*, aaO, Band 1, Seite 92

³⁷ Z.B. Betrug mit dem An- und Verkauf von privaten Nahrungsmitteln in geringen Mengen

³⁸ *Schüßeler*, aaO, Seite 7

³⁹ *Marquardt*, aaO, Seite 661 ff.

⁴⁰ *Lindenberger*, aaO

⁴¹ *Dickel*, aaO, 1987, Seite 151

zeit Straftaten begangen hatten, die nach den Strafgesetzen der BRD zu verfolgen waren, oder wenn sie bei ihrer Überprüfung falsche Angaben machten. Die übrigen wurden umfassend rechtsstaatlich ausgebildet. Die Führungskräfte haben an der Polizeiführungsakademie (heute: Deutsche Hochschule der Polizei) in Münster-Hiltrup studiert. (Brandenburg ging einen anderen Weg; siehe unten.)

Leider gehörte die **Kriminalistik der DDR** auch zu den ideologisch und militärisch orientierten Fächern. Darüber hinaus wurden allgemein gültige Erkenntnisse und Methoden der Kriminalistik mit Hilfe der **Versionsbildung** (siehe unten) missbraucht, um die Unabhängigkeit der Gerichte sowie eine wirkungsvolle Strafverteidigung⁴² zu unterlaufen und die Opfer rechtlos zu stellen. Insgesamt zeigen Sprache,⁴³ Organisation und Methoden der Strafverfolgung in der DDR starke Parallelen zum NS-Regime.

Um den sicherheitspolitischen Nutzen zu optimieren, war der **Staatssicherheitsdienst** (siehe unten) durch die „**Querverbindung zur Kriminalpolizei**“ ständig über alle kriminalpolizeilichen Ermittlungen informiert. Er konnte sich jederzeit und ohne Begründung in die Verfahren einschalten oder diese selbst übernehmen.⁴⁴ Umgekehrt bestand, insbesondere bei Geständnisunwilligen, die Möglichkeit, diese dem Staatssicherheitsdienst zu überstellen, denn Vorschriften über verbotene Vernehmungsmethoden gab es nicht.⁴⁵ Das wurde „**Geständnisproduktion**“ genannt.⁴⁶ Die „**Sachleitungskompetenz**“ des Staatssicherheitsdienstes und die Zusammenarbeit mit der Volkspolizei waren so eng, dass die Historiker von „**Sicherheitspartnerschaft**“ sprechen und die Volkspolizei als tatsächliches Hilfsorgan der Staatssicherheit bezeichnen.⁴⁷

Dies zeigt sich in vielen Dienstanweisungen und Dienstbesprechungen, »weil sich **Disziplin und Linientreue der Volkspolizei** tatsächlich stabilisiert habe«, z. B. Vortrag von *Erich Mielke* auf der zentralen Dienstkonferenz aller Sicherheitsorgane 1982, „Die Staatssicherheit solle die Volkspolizei möglichst so beeinflussen, dass diese selbst rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Problemlösung unternehme, ohne dass das Ministerium für Staatssicherheit dabei unbedingt mit eigenen Kräften wirksam werden muss. Wer nicht so handelt, hat vom Schwerpunktprinzip nur die Hälfte begriffen. [...] Die operative Kunst besteht aber darin, dass wir [**Stasi und VoPo**] uns im Zusammenwirken mit andern Organen der Einrichtungen auf die **Anwendung tschekistischer Mittel und Methoden** konzentrieren. [...] Wenn durch unsere Einflussnahme sichergestellt ist, dass andere Organe und Einrichtungen jederzeit ihrer Verantwortung nachkommen und die gemeinsamen Aufgaben auf die effektivste Art arbeitsteilig und koordiniert gelöst werden, dann ist das Zusammenwirken richtig organisiert“.⁴⁸

Diese Zusammenarbeit in der Alltagskriminalität konnte von wenigen, aber **einflussreichen Kriminalisten** hartnäckig bestritten werden, weil zwischen Wende und Wiedervereinigung die Polizeiarchive gesäubert worden waren.⁴⁹ Doch die nach und

⁴² *Lange*, aaO, Seite 643

⁴³ *Klemperer*, 1996, aaO, Seite 17 ff.

⁴⁴ *Eppelmann*, aaO, Seite 28 und 220

⁴⁵ *Gräf*, aaO, Seite 462

⁴⁶ *Dölling*, aaO, Seite 106

⁴⁷ *Marquardt*, aaO, Seite 656, 661 und 693, m.w.N.

⁴⁸ *Wunschik*, a.a.O., S. 69 u. 70

⁴⁹ *Eppelmann*, aaO, Seite 99, und *Marquardt*, aaO, Seite 656

nach auftauchenden Dienstvorschriften des DDR-Innenministeriums bestätigen die Forschung.⁵⁰

Aber auch nach dem Gerichtsverfahren und nach der Strafverbüßung waren die **Strafgefangenen** weiterhin der Volkspolizei ausgesetzt. Denn nach russischem Vorbild war für den **Strafvollzug** die **Volkspolizei** zuständig. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, Personen nach der Strafverbüßung weitere fünf Jahre den „staatlichen Kontrollmaßnahmen durch die Volkspolizei“ zu unterziehen, z.B. Meldepflichten, verbotene Kontakte, verbotene Literatur, jederzeitige Hausdurchsuchungen u.a.m.⁵¹ So konnten bereits im Ermittlungsverfahren für den späteren Strafvollzug und die daran anschließenden Kontrollmaßnahmen Vergünstigungen oder Schikanen angekündigt werden. Das kriminalpolitische Ziel war: „Der Strafgefangene sollte **nicht resozialisiert**, sondern mit Hilfe von Repressalien **zermürbt** und von der Hoffnungslosigkeit seines Handelns überzeugt werden“.⁵²

Die im März 2009 erschienene Arbeit von *Dölling* (aaO), zeigt die intensive Zusammenarbeit von Stasi und Kripo, auch im Strafvollzug. Er beschreibt nicht nur die unvorstellbar schlechten baulichen Zustände und die schlechte Verpflegung, sondern auch die „**Normalität der Misshandlungen**“⁵³, sogar bei den Gefangenen der „Montagsdemonstrationen“.⁵⁴ Weil alle Straftaten ideologisch als „politische“ interpretiert werden konnten⁵⁵, waren auch immer die Stasi und die Kripo gleichzeitig zuständig. Um den Druck auf die „Politischen“ zu erhöhen, wurden sie gemeinsam mit den „normalen“ Straftätern gefangen gehalten. Dabei erhielten die „Normalen“ Weisungsbefugnisse gegenüber den „Politischen“.⁵⁶

Eine klare **Aufgabenabgrenzung** zwischen **Staatssicherheitsdienst** (siehe unten) und **Kriminalpolizei** gab es nicht. So mussten **vor jeder** Beschuldigtenvernehmung „Vorinformationen bzw. Abstimmungen, vor allem [mit dem] **MfS**“ erfolgen, damit die gesamte Bandbreite der Stasi-Maßnahmen genutzt werden konnten.⁵⁷ In den Führungsspitzen unterstanden viele Personen zugleich den Ministerien für Staatsicherheit und des Inneren. Darüber hinaus gab es viele Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die aus der Politischen Kriminalpolizei (K 5, siehe unten) hervorgegangen waren, was die Zusammenarbeit erleichtert.⁵⁸ Solche „**Doppelfunktionier**“ (Kripo/Stasi) gab es auch in allen operativen und örtlichen Organisationseinheiten der Kriminalpolizei. Dort hießen sie „**Offiziere im besonderen Einsatz**“ (OibE, siehe unten). Das war allen Kriminalisten bekannt, weil diese jegliches Abweichen von der Parteilinie „nach oben“ meldeten, was sofort zu persönlichen Konsequenzen führte. Wer die **OibE** waren, wussten nicht alle, doch das wirkte deshalb sehr disziplinierend, weil es jeder sein konnte. Darüber hinaus mussten alle Kriminalisten an monatlich durchgeführten politischen Schulungen teilnehmen. Das war auch schon während des Studiums üblich.⁵⁹ Durch Schulung, Überwachung und **Vermischung von**

⁵⁰ *Hahn* / [*Brunkal*] / *Krause*, aaO

⁵¹ *Eppelmann*, aaO, Seite 98, und *Gräf*, aaO, Seite 476

⁵² *Eppelmann*, aaO, Seite 99, und *Gräf*, aaO, Seite 451 ff.

⁵³ *Dölling*, aaO, Seite 102

⁵⁴ *Dölling*, aaO, Seite 159

⁵⁵ *Dölling*, aaO, Seite 42, 52, 84; *Hahn* / [*Brunkal*] *Krause*, aaO, 36/3, Seite 43

⁵⁶ *Dölling*, aaO, Seite 105

⁵⁷ *Hahn* / [*Brunkal*] / *Krause*, a.a.O., 36/1, Seite 35

⁵⁸ *Gieseke*, aaO, Seite 56

⁵⁹ *Eppelmann*, aaO, Seite 70

Kripo und Stasi waren Terminologie und Methoden der Strafverfolgung überwiegend identisch. Selbst die **Kriminaldienstmarke** wurde vom Staatssicherheitsdienst getragen. Diese organisatorische Verzahnung zeigt starke Parallelen zum NS-Regime.

Auf der Babelsberger Konferenz wurde auch die Kriminalistik in die Sozialistische Gesetzlichkeit eingegliedert und an die Parteilichkeit gebunden. Sie erhielt den Namen „**Sozialistische Kriminalistik**“.⁶⁰

Damit gehörten die „Prinzipien der Sozialistischen Gesetzlichkeit, der Parteilichkeit und der Versionsbildung“ (siehe unten) zu den „**wichtigsten Leitsätzen der kriminalistischen Untersuchungsplanung**“.⁶¹ So wurde, bereits mit dem strafrechtlichen Ermittlungsergebnis der Polizei, die Kriminalistik in das diktatorische Herrschaftsinstrument einbezogen.⁶² Das hieß, alle sozialistischen Methoden wurden über die Kriminalistik zur Bekämpfung der gemeinen Kriminellen, der „Klassenfeinde“, und für den „Klassenkampf gegen den Imperialismus“ eingesetzt.⁶³

Wie schnell der **gemeine Kriminelle zum Klassenfeind** werden konnte, hing von der Bedeutung der Straftat für den Machterhalt ab. Welche Straftaten das waren, hat der damalige Leiter der Politischen Kriminalpolizei der DDR so beschrieben: „Straftaten, die den Neuaufbau der jungen Demokratie gefährden“.⁶⁴ Auch das Strafrecht nannte keine „politischen Straftaten“, sondern dazu gehörten alle Straftaten, die im „Widerspruch zur sozialistischen Gesellschaftsordnung“ standen.⁶⁵ Damit konnte jede Straftat den Täter zum Klassenfeind machen, auch solche Personen, die nach rechtsstaatlicher Auffassung als „normale“ Straftäter bezeichnet werden konnten, z. B. bei Diebstahl, Betrug oder Körperverletzung.

Ein Beispiel dafür schildert *Läpple* mit dem Fall von Kerstin Starke, die als „Managerin des Mangels“ in einem Kaufhaus beschäftigt war. Dass dort die Parteikader heimlich mit der Lieferung von Mangel-Waren (im Volksmund als „Bück-Ware“ bezeichnet, weil sie unter der Theke versteckt war) bevorzugt wurden, fand sie ungerrecht und gab deshalb die Namensliste der Privilegierten an das Westdeutsche Fernsehen ZDF. Weil sie mit der Offenbarung der Privilegien die Errungenschaften des Sozialismus lächerlich gemacht hatte, wurde sie wegen Hochverrats und staatsfeindlicher Hetze zu sieben Jahren Haft verurteilt.⁶⁶ Kerstin Starke war zuvor neun Monate in Untersuchungshaft in einer Einzelzelle und wurde täglich (außer sonntags) zweimal vernommen, bis sie ein Geständnis⁶⁷ ablegte. Während dieser Zeit durfte sie keinen Besuch empfangen und keinen Anwalt sprechen.⁶⁸ Sie wusste auch nicht, wo sie gefangen gehalten wurde. Auf Nachfrage sagte ihr der Vernehmer: „An einem sicheren Ort“.⁶⁹ Wie wahr, sie befand sich in Berlin-Hohenschönhausen.

⁶⁰ *Stelzer*, aaO

⁶¹ *Strauß/Ackermann* in: *Stelzer*, Hg., aaO, Band 3/2, Seite 12 ff.

⁶² *Eppelmann*, aaO, Seite 94

⁶³ *Stelzer*, aaO, Band. 1, Seite 13

⁶⁴ *Gieseke*, aaO, Seite 55

⁶⁵ *Gräf*, aaO, Seite 462; *Hahn / [Brunkal] / Krause*, aaO, 36/3, Seite 43

⁶⁶ *Läpple*, aaO, Seite 236

⁶⁷ *Läpple*, aaO, Seite 230

⁶⁸ *Läpple*, aaO, Seite 221, 226, 231 und 233

⁶⁹ *Läpple*, aaO, Seite 219

Weitere Beispiele für die Willkür des Staates stellt *Astrid Köhler* (aaO) in einem repräsentativen Querschnitt von Autoren vor, die in der DDR ihre „unbequeme“ schriftstellerische Arbeit begonnen haben und heute noch schreiben, z.B. *Christa Wolf* und *Klaus Schlesinger*. Aber auch die literarischen Werken von *Jurek Becker*, *Lothar de Maizière*, *Manfred Krug*, *Daniela Dahn*, *Jan Eik*, *Renate Feyl*, *Marlies Menge*, *Jens Sparschuh* u.v.a. zeigen in ganz persönlichen Erlebnissen die Methoden der Unterdrückung und Rechtlosigkeit in der DDR.

Die Wichtigkeit dieses **Klassenkampfes** und den „glühenden Hass gegenüber dem Imperialismus“ mussten die Offiziere der Polizei mit ihrem **Gelöbnis** bekräftigen.⁷⁰ Das gesamte Streben nach Karriere war von Feindbildern, Hass auf Andersdenkende und Intoleranz geprägt.⁷¹

Prägende Person der **Sozialistischen Kriminalistik** war Professor Dr. *Ehrenfried Stelzer*. Er war von Anfang an bis zur Auflösung der DDR Mitglied des „Wissenschaftlichen Rates für Kriminalistik“ und gleichzeitig Angehöriger des Ministeriums für **Staatssicherheit**. Als Direktor der „Sektion Kriminalistik“ an der Humboldt-Universität in Ost-Berlin wurde er als „**Erster Kriminalist**“ der DDR angesehen.

Die **Bücher** der „Sozialistischen Kriminalistik“ waren Standardwerke für das kriminalistische Studium an der Humboldt-Universität.⁷² Der erste Band wurde von *Stelzer* selbst geschrieben, die übrigen drei von einem namentlich aufgeführten „Autorenkollektiv unter der Leitung von Stelzer“.

Die Bücher waren jedoch nicht für die Allgemeinheit und nicht für die Wissenschaft zugänglich. Sie enthielten zwar den Hinweis: „Als Lehrbuch für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen anerkannt“, wurden aber mit dem Stempelaufdruck „**Nur für den Dienstgebrauch**“ versehen. Ab dem zweiten Band wurde dieser Hinweis bereits bei der Herstellung drucktechnisch aufgebracht. Selbst Übersetzungen aus dem Russischen, z.B. *Ratinow*, aaO, *Forensische Psychologie für Untersuchungsführer*, Berlin 1970, sind mit folgendem Vermerk versehen: „**Zur Beachtung!** Diese Ausarbeitung trägt den Charakter interner Fachliteratur und darf nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden“.⁷³ Sogar das Buch über die „Geschichte der Deutschen Volkspolizei“⁷⁴ trägt den Aufdruck „Nur für den Dienstgebrauch“.

Diese Geheimhaltung galt auch für **Dissertationen** mit sicherheitsrelevanten Themen. Ganz besonders bei denen der Armee, der Volkspolizei und dem Staatssicherheitsdienst.⁷⁵ Insgesamt zweifeln die Historiker, ob diese Arbeiten den allgemeinen wissenschaftlichen Standards gerecht werden.⁷⁶ *Bleek* und *Mertens* haben das untersucht und stellen fest, dass sie „auf dem Niveau von Fachhochschulen erstellt wurden“.⁷⁷ Da die fehlende Promotion bei Personen, die in der „Wissenschaft“ tätig waren, als ein Makel angesehen wurde, gab es auch die Möglichkeit, **Kollektiv- oder**

⁷⁰ *Haselow*, aaO, Seite 41

⁷¹ *Voigt/Gries*, aaO, Seite 2.025

⁷² *Stelzer* aaO

⁷³ *Stelzer/Stelzer*, aaO, Seite 4

⁷⁴ *Dickel*, aaO

⁷⁵ *Voigt/Gries*, aaO, Seite 1.951 und 1.958

⁷⁶ *Voigt/Gries*, aaO, Seite 1.951

⁷⁷ *Bleek/Mertens* und *Mertens*, aaO

Gruppendissertationen, an denen gleichzeitig bis zu zehn Personen beteiligt waren, vorzulegen.

So z. B. der Diplom-Kriminalist **Rolf Ackermann** und der Diplom-Jurist **Ernst Strauß**, [gemeinsame] „DDR-Dissertation A“ zur Erlangung des akademischen Grades doctor juris (Dr. jur.) vom 7.6.1979. Thema: „Zur Methodik der differenzierten Untersuchungsplanung“. „Vertrauliche Dienstsache“. Gutachter waren *Ehrenfried Stelzer, Horst Howorka und Ewald Pyka*. Ziel dieser Dissertation: ... „auf der Grundlage neuer erkenntnistheoretischer Positionen und praktischer Erfahrungen Empfehlungen zu erarbeiten, die im kriminalistischen Untersuchungsprozess helfen, alle Straftaten auf rationellem Wege und mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit aufzuklären (S. II, dort „alle“ in Sperrschrift).

Bei Qualifikationsdefiziten von Bewerbern gab es auch „Politische Qualifikationen durch Erfolgrrhetorik“.⁷⁸ Dabei hatten politische Gründe stets Vorrang vor fachlichen. Insgesamt ermöglichte die Geheimhaltung, das **Promotionsrecht** für politische Zwecke zu missbrauchen,⁷⁹ das heißt, Dokortitel konnten auch großzügig vergeben werden. Diese Verfahrensweise wurde von der Partei ermöglicht, weil Wissenschaftler lediglich zum **Kader**⁸⁰ gehörten. Sie waren Werkzeuge der SED-Führung und stabilisierten deren Machtmonopol. Zur **Elite** gehörten nur die Parteifunktionäre.⁸¹ Von den DDR-Dissertationen sind viele nach der Wiedervereinigung „verschwunden“.⁸² Doch nach und nach finden sich einige wieder, so z. B. von *Rolf Ackermann* (siehe unten).

Die **kriminalistischen Lehrbücher** sind sehr umfangreich und bis ins letzte Detail verfasst. Neben den Standardwerken gibt es eine **Vielzahl von Büchern, Merkheften, Checklisten und Handbüchern**, die überwiegend delikts- und handlungsorientiert angelegt sind und die gesamte Palette der Aufgaben der Sicherheitsorgane abdecken. Darüber hinaus werden die kriminalistischen Themen in allen Werken sehr oft wiederholt und sind von Anfang bis Ende mit ideologischen Floskeln überhäuft. Auch die vielen Selbstverständlichkeiten sind dort ausführlich abgearbeitet, aber immer **ideologisch verdreht**, z.B. „**Objektivität**“; diese wird jedoch nur auf die sozialistische Strafprozessordnung bezogen.⁸³ Eine wissenschaftliche Begründung für Objektivität und Subjektivität findet nicht statt.⁸⁴ Durch die Parteilichkeit (siehe oben) sollte sichergestellt werden, dass alle kriminalistischen Veröffentlichungen sinngleiche Inhalte haben, was trotzdem nicht immer funktionierte und deshalb zu Konflikten führte, so z.B. bei Hypothese und Version (siehe unten).

⁷⁸ Voigt/Gries, aaO, Seite 1.956 und 1.967

⁷⁹ Eppelmann, aaO, Seite 72

⁸⁰ Von russ. kadr. Kleines politisches Wörterbuch der DDR, Berlin 1988, Seite 467: „Kader sind in der sozialistischen Gesellschaft Menschen, die die Verantwortung für die Leitung eines Kollektivs tragen. Sie tragen die persönliche Verantwortung für die Durchführung der Parteibeschlüsse. Sie zeichnen sich aus durch unbedingte Treue zur Arbeiterklasse, ihrer Partei und zum Marxismus-Leninismus sowie zum kompromisslosen Kampf gegen alle Erscheinungsformen der bürgerlichen Ideologie.“ pp. „Kaderpolitik ist die politische Zielsetzung für Auswahl, Erziehung, Qualifizierung sowie Einsatz von Kadern“. pp.

⁸¹ Voigt/Gries, aaO, Seite 2.024

⁸² Voigt/Gries, aaO, Seite 1.956

⁸³ Stelzer aaO, Band 1, Seite 98

⁸⁴ Daston/Galison, aaO

Der **Inhalt der Bücher** war überwiegend aus dem Russischen übernommen worden, weil diese als kommunistisches Vorbild galten. *Mielke* (siehe unten) hatte das bereits 1946 mit der Unterordnung unter das Sowjetische Regime verkündet.⁸⁵ An den Hochschulen wurden die Studenten angehalten, vorwiegend russische Literatur zu benutzen. Bei **Dissertationen** musste sogar auf speziellen Fragebögen erklärt werden, wie viele sowjetische Autoren angegeben worden waren.⁸⁶

Die **Herstellung der Bücher** erfolgte durch die Publikationsabteilung des DDR-Ministeriums des Inneren. Sie waren somit nicht frei zugänglich. Das galt auch für alle anderen Lehrbücher und Dissertationen. Damit hatten nur die Strafverfolgungsorgane Zugang zu der Literatur, sodass sich ein freier wissenschaftlicher Diskurs nicht entwickeln konnte und eine Adaption von externem Wissen nicht stattfand. Einflussnahmen waren auch deshalb nicht möglich, weil viele Forschungsvorhaben geheim gehalten wurden.

Eine Auswertung von anderen Wissenschaften war auch nicht erforderlich, weil diese ebenso der Parteilichkeit unterlagen und somit nichts anderes hervorbringen konnten, als die **Partei erlaubte**. Denn, die Partei leitete auch die wissenschaftliche Entwicklung nach ihren Vorstellungen und mischte sich konkret in **fachliche Angelegenheiten** ein.⁸⁷ Sie bestimmte auch die Erkenntnisse, die die Polizei zu verwenden hatte. *Dölling* stellt dazu fest: „Der Wissenschaft fielt die Aufgabe zu – und bis Ende der achtziger Jahre wurde sie ihr auch weitgehend gerecht – die jeweilige **politische Linie theoretisch zu legitimieren**“.⁸⁸

Kowalczyk bezeichnet die [DDR-],**Wissenschaft als Karikatur** ihrer selbst. Perfekte Organisation, ein minutiös geplanter Ablauf, eine überbordende und nicht einmal mehr für Eingeweihte verständliche »Wissenschaftssprache« – aber **keine Inhalte**. »Wissenschaft« war hier nicht mehr Suche nach Lösungen für Probleme, sondern nur noch **Rechtfertigungsideologie**“.⁸⁹

Das gilt auch für die **Kriminalistik** in der DDR, die die anerkannten wissenschaftlichen Standards nicht erfüllte.⁹⁰ So gab es z. B. die Überzeugung, **a l l e** Straftaten aufklären zu können, wie es *Ernst Strauß* und *Rolf Ackermann* 1979 in ihrer **gemeinsamen DDR-Dissertation A**⁹¹ und *Ackermann* 1987 in seiner DDR-Dissertation B⁹² ohne jegliche Einschränkung darstellen, weil das „in der sozialistischen Gesellschaft grundsätzlich möglich ist, das heißt, **a l l e** Täter zu ermitteln“.⁹³ Ihr Maßstab war die in der DDR bereits erreichte „**langjährige stabile Aufklärungsquote von 95 %**“⁹⁴, wie es *Ackermann* in seiner DDR-Dissertation „B“ offenbart (BRD = gut 50 %).

⁸⁵ *Marquardt*, aaO, Seite 657

⁸⁶ *Eppelmann*, aaO, Seite 70

⁸⁷ *Eppelmann*, aaO, Seite 69 und 72

⁸⁸ *Dölling*, aaO, Seite 48

⁸⁹ *Kowalczyk*, aaO, Seite 63

⁹⁰ *Möllers*, Wissenschaftliche Abschlussarbeiten für Bachelor, Master oder Diplom an Hochschulen der Polizei, Frankfurt/M 2007

⁹¹ *Strauß / Ackermann*, aaO

⁹² *Ackermann*, aaO, DDR-Dissertation B

⁹³ *Ackermann*, aaO, DDR-Dissertation B, Seite 10

⁹⁴ *Ackermann*, aaO, DDR-Dissertation B, Seite 8

Eines der vielen abschreckenden Beispiele in beiden DDR-Dissertationen ist der Satz: „Die Methodik der späteren Täterermittlung erfasst die allgemeingültigen methodologisch und wissenschaftstheoretisch zuzuordnenden Gesetzmäßigkeiten, Besonderheiten und kriminalistischen Grundrichtungen der differenzierten Anwendung von polizeilichen, kriminalpolizeilichen und kriminalistischen Mitteln, Methoden und Verfahren, Prinzipien, Regeln und Verfahrensweisen als System der wissenschaftlich begründeten späteren Ermittlung von Tätern zu vorläufig eingestellten nicht aufgeklärten Ermittlungsverfahren im Zeitraum der Nichtverjährung.“⁹⁵

Dabei fällt auf, dass *Ackermann* hier zwischen „**polizeilichen, kriminalpolizeilichen und kriminalistischen**“ Mitteln, Methoden pp., unterscheidet, was er bisher immer verschwiegen hat. Somit gab es in der DDR neben den „kriminalistischen“ Mitteln, Methoden pp. auch andere, die bei der Straftatenaufklärung eingesetzt wurden. Welche das waren, wissen wir aus dem 1982 gehaltenen Vortrag des Stasi-Chefs *Erich Mielke* auf der Dienstkonferenz der Sicherheitsorgane. Dazu zählte auch „durch deren inzwischen gezeigte stabilisierte Disziplin und Linientreue“⁹⁶ die Kriminalpolizei. *Mielke* verlangte die „**Tschekistischen Mittel und Methoden**“.⁹⁷ Damit waren alle Methoden gemeint, die Verdächtige zum Geständnis und zum Verrat brachten, auch durch Folter. Sogar der Strafvollzug wurde so als Ermittlungsmittel zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt.⁹⁸ Die vermeintliche Richtigkeit der so erlangten „Beweise“, wurde dann mit der „**Version**“ behauptet und waren damit für Staatsanwaltschaft und Gericht verbindlich.⁹⁹ Dass diese menschenverachtenden Methoden, Mittel pp. auch eingesetzt wurden, wissen wir von den vielen Opfern aus sicheren Quellen.¹⁰⁰

So wie *Ackermann* stets behauptet hat, seine DDR-Dissertationen seien „verschollen“, so behauptet das *Holger Roll* für seine DDR-Dissertation auch.

Horst Clages kennt seit vielen Jahren diese DDR-Dissertationen und unterstützt als Autor und ganz besonders als Herausgeber die Ziele und die Verbreitung der DDR-Kriminalistik. Dazu werden in Lehrbüchern Quellen bewusst und gewollt beschönigt, verheimlicht und falsch zitiert.

Alle drei Autoren sind Gründungs- und Vorstandsmitglieder der »Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V.«. Sie verfolgen damit das Ziel, die DDR-Kriminalistik in ganz Deutschland einzuführen; insbesondere das Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur, die »Version«. Auf der Jahresversammlung 2009 habe sie durch Abstimmung der Mitglieder die **Version zur rechtsstaatlichen Methode** erklärt.

⁹⁵ *Ackermann*, aaO, DDR-Dissertation B, Thesen, Seite 7

⁹⁶ Referat auf der zentralen Dienstkonferenz am 11.10.1982, in: *Wunschik*, Hauptabteilung VII, Ministerium des Innern, Deutsche Volkspolizei [der DDR], in: *Anatomie der Staatssicherheit*, MfS-Handbuch, Berlin 2008, Seite 69 und 70

⁹⁷ *Mielke*: „Tschekisten [russische Geheimpolizei] zeichnen sich dadurch aus, dass sie den »6. Sinn« besitzen, der sie befähigt, die Feinde zu erkennen und aufzuspüren“, in: *Engelmann*, u.a., *Das MfS-Lexikon*, Berlin 2011, Seite 154

⁹⁸ *Weihmann*, *Versionsbildung als Unterdrückungsinstrument der DDR-Diktatur*, Seite 9, mit weiteren Quellen [Auf meiner Internetseite - Veröffentlichungen]

⁹⁹ *Weihmann*, aaO, Seite 17, mit weiteren Quellen

¹⁰⁰ *Kowalczyk*, aaO, Seite 51; *Weihmann*, aaO, mit 67 Quellen

Zwahr, Wissenschaftler in der DDR, sieht insgesamt eine **Verflachung der DDR-Wissenschaft**. Das sei die Folge der Hochschulreform der DDR von 1968. Ferner habe der Personenwechsel an den Hochschulen den „**Aufstieg der Mittelmäßigen**“ ermöglicht.¹⁰¹

Obwohl es in der DDR ein striktes Verbot für **westliche Literatur** jeglicher Art gab, wurde die Kriminalistik der BRD systematisch recherchiert.¹⁰² Das geschah durch besonders ausgewählte Autoren unter besonderer Geheimhaltung im so genannten „**Kriminalistischen Institut**“. Die daraus gezogenen Erkenntnisse waren aber geheim und blieben den anderen Kriminalisten unbekannt.

Die **West-Literatur** wurde nur zu Propagandazwecken zum Beweis für die Unfähigkeit des Imperialismus und der „monopolkapitalistischen Gesellschaftsordnung“ gebraucht. *Rolf Ackermann* und *Ernst Strauß* beklagen: „In der **bürgerlichen Kriminalistik** werden Probleme der Untersuchungsplanung von jeher **lediglich** unter dem Aspekt der **kriminalistischen Denklehre** behandelt, [...] und ansonsten keiner gesonderten Betrachtungsweise unterliegt. Man begnügt sich mit der Darstellung allgemeiner kriminaltaktischer Grundsätze, fordert ein Maß an positivem Wissen, zu welchem die Kenntnis der Vorschriften juristischer Natur für die Untersuchung, kriminalpolizeiliche Erfahrung, Menschenkenntnis, logisches und vernünftiges Denkvermögen, einschließlich der Urteilsfähigkeit gezählt werden“.¹⁰³ Sie vermissen die tschekistische Methoden (siehe oben).

Der **Herausgeber** des kriminalistischen Standardwerkes, *Ehrenfried Stelzer* (siehe oben), weist im Vorwort auf die wichtigste und richtungweisende Quelle für den Inhalt der Bücher hin: „Von besonderem Wert war die stete Unterstützung und Hilfe durch das **Ministerium des Innern**, insbesondere durch die Hauptabteilung Kriminalpolizei und ihren Leiter, Genossen **Generalmajor [Helmut] Nedwig**“.¹⁰⁴ Somit hatten die Lehrbücher den Charakter von wissenschaftlich verbrämten Dienstanweisungen.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass sich die kriminalistische Literatur der DDR nicht auf die Verfassung, nicht auf die Gesetzgebung und auch nicht auf die Rechtsprechung bezog und darin ihre Grenzen sah. Nein, es waren die Parteitagebeschlüsse,¹⁰⁵ sodass mit der Kriminalistik sogar den Richtern „Empfehlungen“ gegeben wurden.¹⁰⁶ Da es in der DDR keine Verwaltungsgerichte gab, konnten die Maßnahmen auch nicht angefochten werden.

Da die Strafverfolgung in der DDR ein „Sicherheitsrelevanter Bereich“ war, unterlag sie, auch an den Hochschulen, der ständigen Überwachung durch den Staatssicherheitsdienst.¹⁰⁷ Unter seiner Aufsicht wurde somit auch die kriminalistische **Beweis-**

¹⁰¹ *Zwahr*, aaO, Seite 154

¹⁰² Z.B. *Otto*, Frank, aaO

¹⁰³ *Strauß / Ackermann*, aaO, DDR-Dissertation A, Seite 5

¹⁰⁴ *Stelzer*, aaO, Band 1, Seite 11

¹⁰⁵ *Sarge* [Präsident des Obersten Gerichts der DDR], Vorwort in Materialien der 3. wissenschaftlichen Konferenz des Straf- und Militärkollegiums des Obersten Gerichts, Berlin 1987, Seite 3

¹⁰⁶ *Hahn*, Zur Definition des Begriffs „Täterwissen“ und sich daraus ergebende kriminalistische und prozessrechtliche Konsequenzen für die Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Aussagen, in: Materialien der 3. wissenschaftlichen Konferenz des Straf- und Militärkollegiums des Obersten Gerichts [der DDR], Berlin 1987, Seite 108 [114]

¹⁰⁷ *Eppelmann*, aaO, Seite 71, und *Voigt/Gries*, aaO, Seite 2.030

führung der marxistisch-leninistischen Ideologie angepasst.¹⁰⁸ Insbesondere mit der falschen Behauptung, das Ergebnis der kriminalistischen Ermittlungen führe zur **Wahrheit und Gewissheit**. Dazu *Stelzer*: „Die bürgerlichen Juristen halten es für unmöglich, im Strafprozess Gewissheit zu erlangen. ... Die völlige Unhaltbarkeit dieser subjektiv-idealistischen Konzeptionen ist bereits seit langem bewiesen. Die marxistische Theorie lehrt, und das Leben bestätigt es ständig, dass der Mensch fähig ist, die Wirklichkeit richtig, d. h. adäquat widerzuspiegeln“.¹⁰⁹ Das hatte aber zur Folge, dass die bisher an der **Humboldt-Universität** gelehrt „Analyse“ ersetzt werden musste.¹¹⁰

Das tat die DDR mit der **Versionsbildung**, die in der UdSSR¹¹¹ entwickelt wurde. Doch die Version hatte einen anderen Zweck, als die DDR-Autoren heute angeben. „Die Version diente [...] ursprünglich der Lösung von beweisrechtlichen und anderen **juristischen** Aufgabenstellungen, **nicht** der Klärung offener bzw. ungeklärter **kriminalistischer** Fragestellungen.“¹¹²

Stelzer beschreibt die Version aber so: „Logische Operationen sind organischer Bestandteil jeder beliebigen Denktätigkeit. Eine solche logische Form stellt die Hypothese oder, wie die [DDR-] Kriminalisten sagen, die Version, dar, die man als ein ideelles informatorisch-logisches -ein wahrscheinliches- Modell betrachten kann“.¹¹³ Es war nach deren Auffassung das „**Kernstück der Gedankenarbeit** des Kriminalisten, deren Grundlagen insbesondere von sowjetischen Kriminalisten erarbeitet wurden“.¹¹⁴ Darüber hinaus wurden sie damit auch ideologisch verpflichtet; nämlich: „Die kriminalistische Versionstheorie basiert auf der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie¹¹⁵ -insbesondere der Dialektik von relativer und **absoluter Wahrheit** und dem Aufsteigen und Vordringen von der Ungewissheit **zur Gewissheit**- und wendet logische Methoden -unter besonderer Berücksichtigung der reduktiven- auf die kriminalistischen Prozesse der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung an“.¹¹⁶ Beispielhaft soll hier auch auf *Hermann*, hingewiesen werden: „**Wissenschaftlichkeit** der Beweisführung im Strafverfahren ist somit auch konkreter Ausdruck der sozialistischen Parteilichkeit und bedeutet Anwendung der gesicherten Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus.“¹¹⁷ Die Feststellung der objektiven Wahrheit sollte bereits im Ermittlungsverfahren erfolgen.¹¹⁸

Was aber mit der Wahrheit wirklich gemeint war, erläutert der Stasi-Spitzel *Johannes Diba*: „**Man kämpft nicht, um die Wahrheit zu erkennen, sondern um sie zu besitzen**“.¹¹⁹ *Jürgs* bringt es auf den Punkt: „Sie logen die Wahrheit solange zurecht,

¹⁰⁸ *Schmelz*, a.a.O., Seite 47 ff.

¹⁰⁹ *Stelzer/Stelzer*, aaO, Seite 145

¹¹⁰ *Moldenhauer/Böhm/Wardezki*, Zu den Grundproblemen der Analyse, in: *Stelzer*, Hg., 1970, aaO, Seite 5-18

¹¹¹ *Schmelz*, a.a.O., Seite 79

¹¹² *Schmelz*, a.a.O., Seite 87

¹¹³ *Stelzer/Stelzer*, aaO, Seite 162

¹¹⁴ *Stelzer*, aaO, Band 1, Seite 154

¹¹⁵ *Schmelz*, a.a.O., Seite 77 ff.

¹¹⁶ *Stelzer*, aaO, Band 1, Seite 154

¹¹⁷ *Hermann*, aaO, Seite 42

¹¹⁸ *Hahn*, Zur Definition des Begriffs „Täterwissen“ und sich daraus ergebende kriminalistische und prozessrechtliche Konsequenzen für die Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Aussagen, in: Materialien der 3. wissenschaftlichen Konferenz des Straf- und Militärkollegiums des Obersten Gerichts [der DDR], vom 25.6.1987, Berlin 1987

¹¹⁹ *Läpple*, aaO, Seite 28

bis sie wieder in die alten Raster passte“.¹²⁰ Die Folge war, dass dann, wenn tatsächlich die Wahrheit gesagt wurde, es keiner glauben konnte. Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit waren damit für immer verloren.

Mit der Feststellung der Wahrheit waren die **Gerichte** an das Ermittlungsergebnis der Kriminalpolizei gebunden, denn mehr als Gewissheit und Wahrheit ist schließlich nicht zu erreichen. Das machte auch eine wirkungsvolle **Strafverteidigung** unmöglich,¹²¹ insbesondere, weil während der Untersuchungshaft kein Kontakt mit einem Anwalt aufgenommen werden durfte.¹²² So konnte mithilfe der Kriminalistik die Unabhängigkeit der Gerichte¹²³ unterlaufen, das polizeiliche Ermittlungsverfahren in das diktatorische Herrschaftsinstrument einbezogen¹²⁴ und die Opfer rechtlos gestellt werden.

Mit dem Erscheinen des ersten Bandes der Sozialistischen Kriminalistik übernimmt *Stelzer* 1977 die „Versionsbildung“ als verbindliche Methode für die DDR und stellt ohne Begründung fest: „Das **Wesen der Version** ist vom erkenntnistheoretischen Standpunkt das der Hypothese. Man kann somit überall, wo der Begriff Version in der Kriminalistik gebraucht wird, ohne Bedenken den Begriff Hypothese einsetzen, ohne am Wesen der Sache etwas zu ändern“.¹²⁵ Damit ist die Analyse nur noch eine Methode der Version.¹²⁶

Mit der **Gleichstellung** von Version und Hypothese sollte der Wahrheitsanspruch von der Versionsbildung auch auf die Hypothese übergehen.¹²⁷ Doch das konnte nicht gelingen, weil die Hypothese eine allgemein anerkannte philosophische Methode ist, die festen Regeln unterliegt. Das heißt, jede Hypothese -auch die „allerletzte“- ist nur so lange gültig, bis sie widerlegt wird. Diese Tatsache erkannten zumindest die „**Alt-Juristen**“ unter den **Richtern in der DDR**. Einige nutzten das, um sich ihre richterliche Unabhängigkeit gegenüber dem Staat zu erhalten. Sie nahmen die Beweiswürdigung nach ihrer persönlichen Überzeugung vor.¹²⁸ Das musste zu Abweichungen mit den Ergebnissen der kriminalpolizeilichen Versionsbildung kommen. Solche Eigenständigkeiten widersprachen aber der „Sozialistischen Einheitlichkeit der Justiz“ sowie der Gesetzlichkeit und mussten durch die Staatsanwaltschaft wieder ausgeglichen werden.¹²⁹ Da Richter und Staatsanwälte sich als „Justizfunktionäre“¹³⁰ verstanden und geringe persönliche Unabhängigkeit¹³¹ hatten, ließ sich schnell ein Gericht in zweiter Instanz finden, das den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der **Version der Kriminal-Polizei** folgte.

Die Richter waren schon 1950 mit einer **Rundverfügung** des Ministeriums für Justiz ermahnt worden, sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft anzuschließen.¹³² Um-

¹²⁰ *Jürgs*, aaO, Seite 256

¹²¹ *Gräf*, aaO, Seite 152 ff., und Seite 451

¹²² *Läpple*, aaO, Seite 221, 231 und 233

Fuchs, Dann kommt die Angst, in: *Knabe*, aaO, 2007, Seite 279

¹²³ BGHSt 40, 30 [38], geringe persönliche Unabhängigkeit der DDR-Richter

¹²⁴ *Eppelmann*, aaO, Seite 94

¹²⁵ *Stelzer*, aaO, Band 1, Seite 154

¹²⁶ *Stelzer*, aaO, Band 1, Seite 187

¹²⁷ *Stelzer*, aaO, Band 1, Seite 31

¹²⁸ *Markovits*, aaO und *Engelmann/Vollnhals*, aaO

¹²⁹ *Eppelmann*, aaO, Seite 95; *Raab*, aaO und *Gräf*, aaO, 451 ff.

¹³⁰ *Gräf*, aaO, Seite 449

¹³¹ BGHSt 40, 30 [38]

¹³² *Werkentin*, aaO, Seite 313

gangssprachlich wurden das »**UnA-Verfahren**« genannt: „Urteil nach Antrag“. Außerdem gab es den Grundsatz, dass die Richter die **Entscheidung der Partei als „oberstes Gesetz“** zu akzeptieren hatten. Neben den Juristen gab es auch **Volksrichter** und Staatsanwälte, die in Kurzlehrgängen ausgebildet worden waren.¹³³ Ihre Prüfung wurde mit der 2. juristischen Staatsprüfung gleichgestellt.¹³⁴

Damit sich die eigenständige Beweiswürdigung durch Richter nicht wiederholen sollte, konnten Version und Hypothese nicht gleich sein. Dazu wurde 1984 die **Beweis-Theorie** im Standardwerk der Sozialistischen Kriminalistik geändert: „Eine derartige Wesensbestimmung der kriminalistischen Version schließt jedoch nicht aus, dass es zwischen Version und Hypothese auch **gewisse Unterschiede** gibt. [...] Eine **wichtige Besonderheit** der Untersuchungsversion ist, dass Erklärungen nicht Hauptfrage der Untersuchungsversion sind, sondern es geht mehr um Problemlösungen im Sinne der Aufklärung, der **Feststellung der objektiven Wahrheit**“.¹³⁵

Die hier zunächst bedeutungsgering dargestellten „gewissen Unterschiede“ sind in Wirklichkeit von grundsätzlicher und entscheidender Natur. Sie waren die Voraussetzung für die **uneingeschränkte Definitionsmacht** der Kriminal-Polizei, das sie als Untersuchungsorgan in der **Anklageschrift** beanspruchte. Der Hinweis, „wichtige Besonderheit“, macht das deutlich.

Bemerkenswert ist, dass der Autor *Ackermann* unter der Leitung von *Stelzer*¹³⁶ geschrieben hat und diesem inhaltlich widerspricht.

Doch damit hatte der Begriff **Version** in Theorie und Praxis wieder seine **unangreifbare sozialistische Funktion**.

Aber das Wort „Version“, die damit verbundene Methode, der Wahrheitsanspruch und die Gleichstellung mit der Hypothese werden von deren Schöpfern sprachgeschichtlich und inhaltlich **widersprüchlich** und **unkorrekt** benutzt.

Bereits in der Übersetzung der russischen Primärliteratur hegen die dort aufgeführten Wissenschaftler Zweifel an der Gleichstellung von Hypothese und Version, weil „im Vergleich mit der Hypothese das eine **einfachere Art des Denkens** ist“, ... „die Analogie zwischen Hypothese und Version für unzulässig gehalten wird“ ... und „die **Haupt-Unterschiedlichkeit** zur Hypothese dadurch gekennzeichnet ist, dass die Version, die nach Prüfung aller Versionen verbleibt, zur **einzig gesicherten** wird“.¹³⁷

Obwohl die Befürworter der Gleichstellung von Version und Hypothese diese Einwände nicht widerlegen, räumen sie aber ein, dass „die Version ein spezifisches Mittel darstellt, das **nur im Prozess der Verbrechenuntersuchung** benutzt wird“.¹³⁸ Insofern sehen auch sie in der Version etwas anderes als in der Hypothese.

¹³³ *Markovits*, aaO, Seite 20; *Eppelmann*, aaO, Seite 93 und 95; *Werkentin*, aaO, Seite 20; *Schmelz*, a.a.O., Seite 99

¹³⁴ *Gräf*, aaO, Seite 449 und 416: Erlass Justizverwaltung/DDR: „Das Bestehen der Abschlussprüfung eines [Volks-] Richterlehrgangs befähigt zur Bekleidung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, steht also der Ablegung der 2. Staatsprüfung hinsichtlich der Anstellungsfähigkeit gleich.“

¹³⁵ *Ackermann* in: *Stelzer*, Hg., aaO, Band 3/2, Seite 29 ff.

¹³⁶ *Stelzer*, aaO, Titelseiten

¹³⁷ *Stelzer/Stelzer*, aaO, Seite 162

¹³⁸ *Stelzer/Stelzer*, aaO, Seite 163

Sprachgeschichtlich wird unter **Version** die Übersetzung („Verdeutschung“) und Lesart eines Textes verstanden, wenn dieser **verschiedene Deutungen** zulässt.¹³⁹ Dabei ist der Text (oder Sachverhalt) vollständig bekannt und nicht streitig. Es geht vielmehr um die Bedeutung der Worte und des Inhaltes, es geht um den Sinn, z.B. bei unbekanntem Schriftentyp.

Auch unter diesem Gesichtspunkt gibt es keinen kriminalistischen Lebenssachverhalt, der gleichzeitig mehrere Versionen zuließe, weil nur die bisher bekannten Fakten in einer Fallanalyse geprüft werden können, die dann zu **einer** Hypothese führen oder aber für eine Hypothese noch nicht genügend Fakten enthalten. Kommen neue Fakten durch Hinweise, Ermittlungen und/oder Gutachten hinzu, so hat sich die Ausgangslage für den Kriminalisten verändert. Deshalb geht es jetzt um eine **neue Fallanalyse** und neue Bewertung eines neuen Sachverhaltes, es geht jetzt um die Prüfung, ob die **bisherige** Hypothese noch Bestand haben kann oder ob eine neue erstellt werden muss.

In der in Deutschland verbindlichen **Polizeidienstvorschrift** Nr. 100 (**PDV 100**, Führung und Einsatz der Polizei, Ausgabe 1999) steht der Begriff Version an zwei Stellen (Kapitel 2.2.1 und 2.2.5). Im ersten Fall wird das Wort von dem Wort Hypothese durch ein „Komma“, im zweiten durch „bzw.“ getrennt. Insofern handelt es sich um eine Aufzählung und damit um verschiedene Begriffe. Das heißt, allein unter grammatikalischen Gesichtspunkten sind für die Autoren der PDV 100 die Version und die Hypothese verschieden.

In der PDV 100 stehen die Wörter „Version“ und „Hypothese“ in einer Klammer bzw. hinter einem Bindestrich. Jeglicher erläuternde Text fehlt. Auch der Bearbeiter für diesen Teil des Kommentars zur PDV 100 geht in seinen Ausführungen (Stand: 2000) mit **keinem** Wort auf die Version ein. Wer in den 1990er Jahren die intensiven Bemühungen der Bundesländer (einschließlich der neuen) und des Bundes bei der Überarbeitung der PDV 100 miterlebt hat, fragt sich, warum die Besonderheit der Version unerwähnt blieb und der Begriff in die Vorschrift aufgenommen wurde? Der Vorsitzende der polizeilichen Vorschriftenkommission gab trotz zweimaliger schriftlicher Anfrage darauf keine Antwort. *Schmelz* stellt dazu fest: [...] „dass auch heute noch die Begriffe „Version“ und „Hypothese“ **unterschiedlich** definiert werden und es sich dabei **keinesfalls** – wie es die PDV 100 darzustellen scheint – um **identische** bzw. **inhaltsgleiche** Begriffe handelt“. Die Aufnahme der Version in die PDV 100 hält er für „nicht unproblematisch“.¹⁴⁰

Es ist festzustellen, dass die in der DDR mit der **Version** verbundenen Denksysteme und dem praktizierten Anspruch, damit die **absolute Wahrheit** und Gewissheit im kriminalistischen Ermittlungsverfahren zu erlangen, mit den Grundsätzen des **Rechtsstaates nicht vereinbar** sind.

Im Rechtsstaat wird in der Kriminalistik mit der Methode der **Kriminalistischen Fallanalyse** und der **Hypothese** gearbeitet. Die Hypothese ist eine zunächst unbewiesene Annahme von Gesetzmäßigkeiten oder Tatsachen, die durch Überprüfung bestätigt oder widerlegt werden. Diese Methode ist für alle Wissenschaftsbereiche gleich, sie ist gewissermaßen das Werkzeug, mit dem Vermutungen oder Annahmen

¹³⁹ DUDEN, Band 7, 2. Auflage

¹⁴⁰ *Schmelz*, a.a.O., Seite 8, 105, 107

überprüft werden, so auch z.B. **in der** Medizin, Mathematik, Soziologie, Physik, Astronomie u.v.a.m., aber auch **in der** Kriminalistik.

Eine künstliche Unterscheidung zwischen „**Wissenschaftlicher Hypothese**“ und „**Kriminalistischer Hypothese**“ ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil auch in der Kriminalistik die Hypothese nur so lange gültig ist, bis sie widerlegt wird. Darüber hinaus kann die Unterscheidung schon deshalb nicht überzeugen, weil die Kriminalistik selbst eine Wissenschaft ist, die gesichertes externes Wissen adaptiert, so auch die allgemein anerkannten philosophischen Grundlagen der Hypothese.¹⁴¹

Die Prinzipien der Hypothese gelten für die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte.¹⁴² Sie gehören zu deren Alltagsarbeit. Der Bundesgerichtshof empfiehlt sogar in bestimmten Fällen die „**Unwahr-Hypothese**“ anzuwenden, um einen Sachverhalt auf seine Plausibilität zu überprüfen.¹⁴³

Der **Beweisgrundsatz in der BRD** ist die „subjektive Überzeugung des Richters, die auf einer objektiv tragfähigen Tatsachengrundlage“ beruht.¹⁴⁴ Diese Tatsachengrundlage (auch Beweise genannt) müssen im Ermittlungsverfahren durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft mit rechtsstaatlichen Mitteln gesucht, gesichert und dem **Gericht zur Prüfung und Bewertung** vorgelegt werden.¹⁴⁵ Das Gericht allein entscheidet, ob es von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist oder nicht.

Darüber hinaus wurde die **Versionsbildung** auch von der **Staatssicherheit** benutzt, um eine Rechtfertigung für die „**Operative Personenkontrolle**“ (OPK) [systematische Überwachung] zu begründen und Sanktionen zu verhängen.¹⁴⁶ Das waren nicht nur Strafverfahren, sondern auch tiefe Einschnitte in das Privatleben, wie Schulverbote, Studienverbote, Berufsverbote, Organisationsverbote oder Ausschluss aus diesen, Urlaubsverbote, Reiseverbote in die sozialistischen Bruderstaaten u.v.a.m. Diese **OPK** wurde auch von der Kriminalpolizei genutzt, um vor jeder Beschuldigtenvernehmung „detaillierte Einzelinformationen zur Person“ zu erhalten. Das war Teil der „**Strategie der allseitigen Informiertheit**“.¹⁴⁷ Die Forschungsergebnisse zeigen auch hier die Zusammenarbeit von Kriminalpolizei,¹⁴⁸ Volkspolizei¹⁴⁹ und Stasi auf der „Arbeitsebene“ und beim Anwerben von IM. Zu bedenken ist auch, dass die theoretischen Grundlagen zur Version von sowjetischen Autoren während der Stalin-Diktatur erarbeitet wurden.¹⁵⁰

Borries / Fischer (aaO) zeigen auf Seite 133 mit der Kopie aus einer Originalakte, wie einfach es war, drei **Versionen** aufzustellen, die sich als **schlichte Behauptungen** entlarven. Damit konnte die heimliche Überwachung von Personen begründet und in ihre Rechte eingegriffen werden. Dazu gehörte auch die „**Zersetzung**“.¹⁵¹ Es

¹⁴¹ NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23 [24 und 29], Begründung zum Gesetz über die Deutschen Hochschule der Polizei

¹⁴² BGHSt 46, 99 [102]

¹⁴³ BGHSt 45, 164 [167 ff.]

¹⁴⁴ § 261 StPO, BGHSt 10, 208; BGHZ 53, 245 [256]

¹⁴⁵ § 244 ff. StPO

¹⁴⁶ *Borries/Fischer*, aaO, Seite 127 und 133, Kopie einer Akte mit drei Versionen

¹⁴⁷ *Hahn / [Brunkal] Krause*, a.a.O, 36/1, Seite 35 und 54

¹⁴⁸ *Borries/Fischer*, aaO, Seite 129

¹⁴⁹ *Borries/Fischer*, aaO, Seite 136

¹⁵⁰ Stelzer, aaO, Band 1, Seite 154

¹⁵¹ Kowalczyk, aaO, Seite 51

war die Zerstörung der Menschen als Sozialwesen und ihrer Familien. Eingesetzt wurden dabei: Inszenierungen beruflicher Misserfolge durch Bildungs- und Berufsverweigerung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Entzug des Führerscheins. Verbreitung von Gerüchten und falschen Informationen, insbesondere auf Ehebruch, pornografisches Interesse, Verführung Minderjähriger, Geldgier, Alkoholmissbrauch, Vernachlässigung elterlicher Pflichten, Verrat von politischen Mitstreitern, Freunden und Verwandten, Zerstörung des Privatlebens durch demonstrative Dauerbeobachtung, ständige Telefonanrufe, Annoncenkampagnen, heimliche Hauseinbrüche und dabei das Verstellen von Gegenständen, Beschädigung des Privateigentums, verdeckt organisierte Entfremdung der Kinder von den Eltern.

Die **schlimmste Art der Denunzierung** war die Verbreitung, die Person sei Stasi-Spitzel.

Das Spiel mit der **Verbreitung von Angst** und die permanent gefühlte **Omnipräsenz** von Stasi und Polizei waren bewusst als Unterdrückungs- und Disziplinierungsmittel eingesetzt worden.

Um die Menschen im Machtapparat gefügig zuhalten, gab es Verunsicherung und Disziplinierung durch ständige Aussprachen bei beruflichen Vorgesetzten der Polizei und der Stasi.

Im Ergebnis ist festzustellen, **Hypothese und Version sind nicht wesensgleich**, auch nicht in der Kriminalistik.

Staatssicherheitsdienst

Um das Überwachungs- und Machterhaltungssystem vollständig zu machen, richtete die DDR den **Staatssicherheitsdienst (Stasi)** ein.¹⁵² Er war aus der **Kriminalpolizei 5**, Abkürzung: **K 5**, entstanden. Die Nummer 5 war aus der Einteilung der sieben Straftatenklassen entlehnt, die von verschiedenen Organisationsteilen der Kriminalpolizei bearbeitet wurden. Zur „**Straftatenklasse V**“ gehörten die „Verfolgung von NS-Verbrechen und die so genannten politischen Straftaten“. Letztere hat der damalige Leiter der Abteilung Kriminalpolizei so beschrieben: „Straftaten, die den Neuaufbau der jungen Demokratie gefährden“.¹⁵³ Tatsächlich nannte das Strafrecht keine „politischen Straftaten“, sondern dazu gehörten alle Straftaten, die im „Widerspruch zur sozialistischen Gesellschaftsordnung“ standen.¹⁵⁴ Damit konnte jedes Delikt in deren Zuständigkeit fallen und jeder Verdächtige zum **Klassenfeind** (siehe oben) werden.

Die von **Erich Mielke**¹⁵⁵ neu gegründete Stasi-Dienststelle hieß zunächst „Hauptverwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft“ und war dem **Ministerium des Innern** angegliedert. Erst nach Zustimmung der russische Militärregierung gründete die DDR 1950 das „**Ministerium für Staatssicherheit**“. Das Gesetz vom 8.2.1950 enthält dazu nur einen Satz: „Die bisher dem Ministerium des Innern unterstellte Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft wird zu einem selbständigen **Ministe-**

¹⁵² Gieseke, aaO, Otto, Wilfriede, aaO; Leide, aaO; Seite 35 ff.; Eppelmann, aaO, Seite 219

¹⁵³ Gieseke, aaO, Seite 55

¹⁵⁴ Gräf, aaO, Seite 462

¹⁵⁵ Otto, Wilfriede, aaO

rium für Staatssicherheit [MfS] umgebildet“.¹⁵⁶ Regelungen über Aufgaben und Befugnisse fehlen.

Mielke hatte aus russischer Sicht einen undurchsichtigen Lebenslauf.¹⁵⁷ Deshalb konnte er nicht Minister dieser Dienststelle werden, sondern nur dessen Stellvertreter, im Rang eines Generalleutnants. Erster Stasi-Chef war *Wilhelm Zaisser*, gefolgt von *Ernst Wollweber*. Am 1.11.1957 wurde **Erich Mielke** Minister und übernahm die Dienststelle bis zur Auflösung der DDR.¹⁵⁸ **Mielke** hatte den Spitznamen „**Tschekist**“. Das ist ein Hinweis auf seine Ausbildung während der Stalin-Diktatur bei der Politischen Polizei in Moskau, die heißt Tscheka. Der Gründer dieses Geheimdienstes, *Felix Dserschinski* (1877-1926), gab die Losung aus: „Dass Sie noch frei sind, ist nicht Ihr Verdienst, sondern unser Versäumnis!“ Das zeigt die **prinzipielle Schuldvermutung** in einer **Misstrauengesellschaft**, die sich durch **Angst** stabilisiert. In der UdSSR-Zeit wurde dieser Ausspruch zum geflügelten Wort (*Holm*, FAZ vom 25.7.2009, Seite Z 1; *Greiner*¹⁵⁹).

Mielkes Ernennung zum Minister hatte der Staatsratsvorsitzenden der DDR („Staatsoberhaupt“) *Walter Ulbricht* durchgesetzt. Das dankte er ihm als ein fleißiger und absoluter Vollstrecker der Parteilinie und Sicherer der Macht. Dafür wurde **Mielke** am 1.12.1975 der Titel „**Held der Deutschen Demokratischen Republik**“ verliehen und am 22.1.1980 zum **Armeegeneral** ernannt.¹⁶⁰

Bei der Auflösung der DDR bestand der **Staatssicherheitsdienst** aus rund **90.000 Mitarbeitern**, davon 15 % Frauen. Ab 1986 beschäftigte er auch rund 2.000 „Hauptamtliche inoffizielle Mitarbeiter“,¹⁶¹ das war eine Art Verdeckte Ermittler.

Darüber hinaus waren für den Staatssicherheitsdienst „**Inoffizielle Mitarbeiter**“ (**IM**) tätig, die aus der Bevölkerung gewonnen wurden und ihr Privatleben und ihren Hauptberuf beibehielten. Ihre Aufgabe war es, alle Menschen ihrer Umgebung zu bespitzeln und das zu melden. 1980 waren es gut **100.000 IM**. Sie wurden von 12.000 IM-Führern streng angeleitet und überwacht.¹⁶² Viele IM wurden zu ihrem Verrat gezwungen; es gab aber auch Überzeugungsdenunzianten,¹⁶³ sogar Ehepartner oder Geschwister.¹⁶⁴ Selbst von den Ärzten haben drei bis fünf Prozent nicht nur ihre Patienten bespitzelt, sondern überwiegend die eigenen Kollegen.¹⁶⁵ Weitere **12.000 IM** gab es in der BRD, davon elf unter den Abgeordneten des Deutschen Bundestages.¹⁶⁶

Der erste Leiter der Stasi-Unterlagenbehörde *Joachim Gauck*¹⁶⁷ zeigt aktuell auf, wie leicht es doch war, sich den IM-Anwerbungsversuchen der Stasi zu entziehen.

¹⁵⁶ *Otto*, Wilfriede, aaO, Seite 540, Kopie des Gesetzblattes

¹⁵⁷ *Otto*, Wilfriede, aaO, Seite 29 ff.

¹⁵⁸ *Gieseke*, aaO, Seite 59 ff.; 223 ff. und 577

¹⁵⁹ *Greiner*, *Verdrängter Terror. Geschichte und Wahrnehmung sowjetischer Speziallager in Deutschland*. Hamburg 2010

¹⁶⁰ *Otto*, Wilfriede, aaO, Seite 376 und 408

¹⁶¹ *Gieseke*, aaO, Seite 556

¹⁶² *Müller-Enbergs*, aaO

¹⁶³ *Läpple*, aaO, Seite 15 ff

¹⁶⁴ *Läpple*, aaO, Seite 247

¹⁶⁵ *Weil*, aaO

¹⁶⁶ *Herbstritt*, aaO

¹⁶⁷ In: Köhler warnt vor Verklärung der DDR, FAZ vom 11.6.2008, Seite 4

Die soeben veröffentlichten Forschungsergebnisse von *Borries* und *Fischer* zeigen, wie die Kriminalpolizei die Stasi bei der IM-Werbung unterstützte.¹⁶⁸

Der Staatssicherheitsdienst war „zuverlässiger Schild und scharfes Schwert der Partei“ und hatte **keine genaue Zuständigkeit**, sondern war für die **Machterhaltung** der Partei, der SED, zuständig. Das machte ihn unkontrollierbar und deshalb so gefährlich.¹⁶⁹ Doch das war so gewollt und entsprach den gleichen Methoden und Zielsetzungen, wie bei der Einrichtung des Reichskriminalpolizeiamtes in der NS-Diktatur.

Durch die „**Querverbindung zur Kriminalpolizei**“ (siehe oben) war der Staatssicherheitsdienst auch ständig über alle kriminalpolizeilichen Ermittlungen informiert und konnte sich ohne Begründung jederzeit in alle Verfahren einschalten oder diese selbst übernehmen.¹⁷⁰

Eine klare **Aufgabenabgrenzung** zwischen **Stasi** und **Kripo** gab es nicht. In den Führungsspitzen unterstanden viele Personen zugleich den Ministerien für Staatssicherheit und des Inneren. Darüber hinaus gab es viele Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienst, die aus der Kriminalpolizei (K 5) hervorgegangen waren, was die Zusammenarbeit erleichterte, z.B. *Erich Jamin*.¹⁷¹ Solche „**Doppelfunktionier**“ (Kripo/Stasi) gab es auch in allen operativen und örtlichen Organisationseinheiten der Kriminalpolizei. Dort hießen sie „**Offiziere im besonderen Einsatz**“ (**OibE**).¹⁷² Das war allen Kriminalisten bekannt, weil diese jegliches Abweichen von der Parteilinie „nach oben“ meldeten, was sofort zu persönlichen Konsequenzen führte. Wer die OibE waren, wussten nicht alle, doch das wirkte sehr disziplinierend, weil es jeder sein konnte. Die Vermischung wurde auch nach außen wirksam, denn selbst die Kriminaldienstmarke wurde vom Staatssicherheitsdienst getragen. Auch hier gibt es starke Parallelen zum NS-Regime.

Mit welchen entwürdigenden Methoden Menschen seelisch und körperlich gequält wurden, kann in einem Originalgefängnis, der **Gedenkstätte in Berlin-Hohenschönhausen**, Genslerstraße 66, besichtigt werden.¹⁷³ Hier sind zu sehen: Die als „U-Boot“ bezeichneten Gefängniszellen, die zur besonderen Strafe geflutet werden konnten, die Holzböcke, auf denen Gefangene in schmerzhafter Körperhaltung festgeschnallt wurden, die „Tigerkäfige“, winzige, hoch ummauerte Freigänge mit Maschendraht zum Himmel, eine Gummizelle aus dem Szenario der Irrenanstalten des 19. Jahrhundert und viele weitere Schikanen, sogar eine „Tropfzelle“, in der Gefangene mit fallenden Wassertropfen auf den Kopf gequält wurden, sind dort zu sehen.¹⁷⁴ Allgemein bekannter, und mit der gleichen menschenverachtenden Ausstattung versehen, ist das Gefängnis in **Bautzen**, Weigangstraße 8 a, das ebenso als Gedenkstätte eingerichtet wurde (östlich von Dresden).

¹⁶⁸ AaO, Seite 129

¹⁶⁹ *Eppelmann*, aaO, Seite 28 und 219

¹⁷⁰ *Eppelmann*, aaO, Seite 28 und 220

¹⁷¹ *Gieseke*, aaO, Seite 56

¹⁷² *Marquardt*, aaO, Seite 693

¹⁷³ *Knabe*, aaO, 2007

¹⁷⁴ *Lengsfeld* in: *Knabe*, aaO, 2007, Seite 321

Der im Jahr 2007 mit dem „Film-Oscar“ ausgezeichnete Spielfilm „**Das Leben der anderen**“, von *Florian Henckel von Donnersmarck*, mit *Ulrich Mühe* in der Hauptrolle, zeigt beispielhaft nicht nur einen breiten Ausschnitt aus dem täglichen Leben in der DDR, sondern auch die Menschenverachtung durch die Staatsmacht. Der Film beginnt mit der entwürdigenden Vorführung eines Häftlings, mit der entwürdigenden Sitzhaltung, die er einnehmen muss, und mit der entwürdigenden Anrede: „Häftling 227“. Durch die befohlene Sitzhaltung: „Hände unter die Schenkel, Flächen nach unten“, überträgt der Häftling seinen Körpergeruch auf die Sitzfläche des Stuhls, die nach dem Verhör ausgewechselt und in die Geruchsspurensammlung aufgenommen wird. Diese Sammlung wurde für die Überführung von Tatverdächtigen genutzt.

Als dieser Häftling seine Unschuld beteuert, wird ihm hinterhältig von seinem **Vernehmungsoffizier** unterstellt: „Sie glauben also, dass wir unbescholtene Bürger einfach so einsperren – aus einer Laune heraus?“ Jetzt steckt der **Häftling in der Falle**. Beteuert er erneut seine Unschuld, so bejaht er indirekt die Frage und macht sich damit zum Klassenfeind. Will er kein Klassenfeind sein, muss er ein Geständnis ablegen.

Mühe ist in der DDR aufgewachsen, hat lange im Gefängnis eingesperrt, wurde als Klassenfeind eingestuft und ist am eigenen Leib mit den Methoden und Torturen der Sozialistischen Gesetzlichkeit überzogen worden. Er verstarb kurz nach der Oscarverleihung an Krebs. Der Film zeigt sehr anschaulich, mit welchem Menschenrechtsverständnis die Festnahme eines Beschuldigten, die Vernehmung im Strafverfahren, die Rechtfertigungspflicht der Beschuldigten oder wie Unbeteiligte eingeschüchert werden können.

Die Tendenz, die DDR schöner darzustellen als sie in Wirklichkeit war, scheint weit verbreitet, denn **Bundespräsident Horst Köhler** warnte bei seinem Besuch in der Gedenkstätte Bautzen vor einer „**verzerrten Erinnerung** an die **DDR-Diktatur**“ ... „Es habe zwar auch in der DDR Inseln glücklichen Privatlebens gegeben, doch das in schöner Erinnerung gebliebene private Glück sei eingebettet gewesen in einen von Unfreiheit, Anpassungsdruck und Repressalien geprägten Alltag“.¹⁷⁵

Daran war nicht nur der Staatssicherheitsdienst, sondern der gesamte „**Polizeiapparat**“ beteiligt.¹⁷⁶ Die Enquete-Kommission bringt es auf den Punkt: „Im Verantwortungsbereich der Volkspolizei waren die Bürger vielfach **Willkür** und **Rechtlosigkeit** ausgesetzt. ... Das Gefühl der **Allmacht** verleitete Angehörige der **Volkspolizei** dazu, ihre Überlegenheit mit ungezügelter **Brutalität** auszuüben“.¹⁷⁷

Der Staatssicherheitsdienst unterstützte auch die **Rote-Armee-Fraktion (RAF)**. Zunächst ermöglichte er den Haupttätern *Baader*, *Mahler*, *Enslin* und *Meinhof*¹⁷⁸ über den DDR-Flughafen Berlin-Schönefeld nach Beirut und zurück zu fliegen, um an Schieß- und Sprengübungen der **Al Fatah** (Palästinensische Kampforganisation) in Jordanien teilzunehmen. Auf Anordnung der Partei, der SED, übernahm der Staatssicherheitsdienst schließlich **selbst die Ausbildung** der RAF. Mit dieser Aufgabe wurde das Spezialkommando „Arbeitsgruppe des Ministers/Sonderaufgaben“ betraut, das für die „Spezialkampfführung“ (Individueller Terror, Gefangennahme von Per-

¹⁷⁵ FAZ vom 19.6.2007

¹⁷⁶ *Leide*, aaO, und *Marquardt*, aaO, Seite 655 ff.

¹⁷⁷ *Eppelmann*, aaO, Seite 99 ff.

¹⁷⁸ *Peters*, aaO; *Der Spiegel* vom 8.9.2008, Seite 52

sonen, pp.) ausgebildet war. Als sich in der BRD Fahndungserfolge mit Festnahmen von RAF-Mitgliedern einstellten, wurden RAF-Angehörige in der **DDR unter neuer Identität** angesiedelt. Nach der Wiedervereinigung konnten sie dort festgenommen werden.

Zu den „Inoffiziellen Mitarbeitern“ (**IM**) des Staatssicherheitsdienstes gehörte auch der **RAF-Verteidiger Klaus Croissant**. Insgesamt hatte die DDR von rund einhundert RAF-Mitgliedern und Unterstützern Personenakten angelegt und diese aktiv unterstützt.¹⁷⁹

Der RAF ging ein Schlüsselerlebnis voraus. Am **2. Juni 1967** wurde bei einer Demonstration in Berlin gegen den Besuch des Schahs von Persien im Hof des Hauses Krumme Straße 66/67 der Student **Benno Ohnesorg** von dem Kriminalbeamten **Karl-Heinz Kurras** durch zwei Schüsse in den Hinterkopf **getötet**. In zwei Gerichtsverfahren konnte „mangels Beweisen“ die von *Kurras* dargestellte Notwehrsituation nicht widerlegt werden. Über die Hintergründe wurde viel spekuliert.¹⁸⁰ Der Fall ebnete aber den Weg der studentischen Proteste in die Gewalt. Die RAF-Gründerin *Gudrun Enslin* und *Andreas Baader* sahen in *Kurras* die „Kontinuität faschistischer Tradition in der West-Berliner Polizei verkörpert“¹⁸¹ und benutzten dies als Rechtfertigung zu bewaffneter Gewalt gegen den Staat.¹⁸² Daneben gründeten *Bommi Baumann*, *Georg von Rauch* und *Tomas Weisbecker* die „**Bewegung 2. Juni**“. Sie war in den 1970er Jahren neben der RAF die zweite große Terrororganisation in der BRD.¹⁸³

Durch Zufall wird im **Mai 2009** in der Stasi-Unterlagen-Behörde die Akte von **Karl-Heinz Kurras** gefunden. Eine Sensation,¹⁸⁴ denn es stellt sich heraus, *Kurras* war viele Jahre **Mitglied der SED** und **IM der Stasi**. Der jetzt 81-Jährige lebt in Berlin. Für das Ausspionieren der Berliner Polizei und deren Karteien sowie anderer Tätigkeiten erhielt *Kurras* von der Stasi monatlich zunächst 200,- dann 500,- DM (West). Obwohl seine handschriftliche Verpflichtungserklärung vorliegt, bestritt er die Zusammenarbeit mit der Stasi. Zurzeit kann nicht geklärt werden, ob der Tod von *Ohnesorg* zufällig war oder ob dies durch die Stasi gesteuert wurde. Merkwürdig ist zumindest, dass „der Trauerkonvoi von West-Berlin nach Hannover nach dem Tod von *Benno Ohnesorg*, von den DDR-Grenzbehörden ohne die Erhebung von Visa-Gebühren und ohne Einblick in die Pässe durchgewinkt wurde.“¹⁸⁵

¹⁷⁹ *Staad*, a.a.O

¹⁸⁰ *Soukup*, aaO

¹⁸¹ *Schneider*, in: Der Spiegel vom 25.5.2009, Seite 52

¹⁸² *Peters*, aaO, Seite 49 ff

¹⁸³ *Peters*, aaO, Seite 291

¹⁸⁴ FAZ vom 22.5.2009, Seite 1, 2 und 3; FAZ vom 23.5.2009, Seite 6, 33 und 36; FASZ vom 24.5.2009, Seite 1, 4 und 25; FAZ vom 26.5.2009, Seite 1 und 4; Der Spiegel vom 25.5.2009, als Titelgeschichte, Seite 42 - 53

¹⁸⁵ *Schneider*, [einer der Wortführer der 68er-Bewegung] in: Der Spiegel vom 25.5.2009, Seite 52

Literatur

Ackermann / Strauß, **gemeinsame** DDR-Dissertation A zur Erlangung des akademischen Grades doctor juris (Dr. jur), Thema: „Zur Methodik der differenzierten Untersuchungsplanung“, „Vertrauliche Dienstsache“, Ost-Berlin 7.6.1979.

Ackermann, DDR-Dissertation B zur Erlangung des akademischen Grades doktor scientiae juris (Dr. sc. jur.), Thema: „Zur Vervollkommnung der Arbeitsweise, Taktik und Organisation der Aufklärung von gemäß § 143 Ziffer 1 StPO vorläufige eingestellte Ermittlungsverfahren“, „VS“, Ost-Berlin 15.9.1987

Behr, Wenn wir [die DDR] gewonnen hätten ... Ein Situationsbericht zur Polizei in den neuen Bundesländern, zwei Jahre nach der Wende, in: Neue Kriminalpolitik 1993

Bleek / Mertens, DDR-Dissertationen, Promotionspraxis und Geheimhaltung von Doktorarbeiten im SED-Staat, Opladen 1994

Borries / Fischer, Sozialistische Cowboys, Frankfurt/M 2008

Brunner, Das Rechtsverständnis der SED (1961-1989), in: Deutscher Bundestag, Hg., Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, Seite 293-337

Daston / Galison, Objektivität, Frankfurt/M 2007

Deutz-Schroeder / Schroeder, Soziales Paradies oder Stasi-Staat? Das DDR-Bild von Schülern, München 2008

Dickel, Hg., [Chef der Volkspolizei] Geschichte der Deutschen Volkspolizei, 1945-1961, [Ost-] Berlin 1979, und Band 2, 1961-1985, [Ost-] Berlin 1987

Dölling, Strafvollzug [in der DDR] zwischen Wende und Wiedervereinigung, Berlin 2009

Engelmann / Vollnhals, Justiz im Dienste der Parteiherrschaft [der DDR], Berlin 2000

Eppelmann, Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages. Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, Bundestags-Drucksache 12/7820 vom 31.5.1994

Fraenkel, Der Doppelstaat [DDR], Frankfurt/M, 1974

Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit [in der DDR]. Personalstruktur und Lebenswelt, Berlin 2000

Gräf, 1. Behinderung anwaltlicher Tätigkeiten. 2. Rekrutierung und Ausbildung der Juristen in der SBZ/DDR. 3. Missachtung der Menschenrechte und der rechtsstaatli-

chen Grundsätze durch die Justiz, in: Deutscher Bundestag, Hg., Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, Seite 152-156, 399-450 und 451-485

Hahn / [Brunkal] / Krause, Die Vernehmung von Beschuldigten, Methodischer Leit-faden, Nr. 36/1, Berlin 1983, 36/ 2, Berlin 1984 und 36/3, Berlin 1984 (Nur für den Dienstgebrauch), DDR-Ministerium des Innern

Haselow, Der Wandel der Volkspolizei [der DDR] zu einer rechtsstaatlich-demokratischen Polizei, Magisterarbeit an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn, 1996

Herbstritt, Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage, Göttingen 2007

Hermann, Beweisführung im Ermittlungsverfahren [in der DDR], Berlin 1980

Jürigs, Wie geht's Deutschland? Populisten, Profiteure, Patrioten. Eine Bilanz der [deutschen] Einheit, München 2008

Knabe, Gefangen in Hohenschönhausen. Stasi-Häftlinge berichten. Berlin 2007 [Mit weiteren Quellen]

Knabe, Honeckers Erben, Berlin 2009 [Seilschaften der Staatsträger der DDR-Diktatur zur heutigen BRD]

Kögler, Lenkung der Justiz aus der Sicht von Rechtsanwälten, in: Deutscher Bundestag, Hg., Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, Seite 147-152

Köhler, Astrid, Brückenschläge. DDR-Autoren vor und nach der Wiedervereinigung, Göttingen 2007

Kowalczyk, Endspiel, Die Revolution von 1989 in der DDR, München 2009 [Dr. phil., Projektleiter in der Forschungsabteilung der Stasi-Unterlagen-Behörde]

Kusserow, „Rüber machen ...“ [aus der DDR in den Westen flüchten], Mainz 2008

Läpple, Verrat verjährt nicht. [Opfer und Täter erzählen Lebensgeschichten aus der DDR], Hamburg 2008

Lange, Einbindung und Behinderung der Rechtsanwälte, in: Deutscher Bundestag, Hg., Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, Seite 605-653

Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR, Göttingen 2005

Liebl, Entwicklung der Einstellungen zur Demokratie und „Inneren Sicherheit“ in den neuen Bundesländern, in: Die Polizei 2009, Seite 138

Lindenberger, Volkspolizei. Herrschaftspraxis und öffentliche Ordnung im SED-Staat, 1952-1968, Habilitationsschrift, Köln 2003

Lindenberger, Über die Volkspolizei, in: Die Polizei, 2009, Seite 13

Luge, Moralisch-ethische Situation in der bisherigen Volkspolizei [der DDR] und Vorstellungen zur weiteren Entwicklung, in: Forum Ethik & Berufsethik 1991

Maaz, Der Gefühlsstau. Ein Psychogramm der DDR. München 1992

Markovits, Gerechtigkeit in Lüritz – Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte, München 2006

Marquardt, Menschenrechtsverletzungen durch die Deutsche Volkspolizei, in: Deutscher Bundestag, Hg., Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, Seite 655-760

Mertens, [Lothar, Privatdozent Dr. Dr., Ruhruniversität Bochum] Doktor Stasi? Dissertationen der Juristischen Hochschule des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit [auch Polizei und Armee], in: Kriminalistik 1994, Seite 420

Misselwitz, Zur Identität der DDR-Bürger, in: Psychosozial 1991

Müller, Der Letzte löscht das Licht, [Leben im geteilten Deutschland], Berlin 2007

Müller-Enbergs, Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, Band 1, Berlin 1996, Band 2, Berlin 1998

Müller / Hartmann, Vorwärts und vergessen! Kader, Spitzel und Komplizen: Das gefährliche Erbe der SED-Diktatur, Berlin 2009

Neubert, Unsere Revolution. Die Geschichte der Jahre 1989 / 1990, München 2008

Otto, Frank, Die Kriminalistik in der BRD. Beitrag zur Beurteilung der kriminalistischen Wissenschaft im heutigen Imperialismus, [DDR-] Dissertation, Berlin 1986

Otto, Wilfriede, Erich Mielke, Biographie, Berlin 2000

Peters, RAF, Terrorismus in Deutschland, Stuttgart 1991

Plogstedt, Knastmauke. Das Schicksal von politischen [und anderen, Seite 10] Häftlingen der DDR nach der deutschen Wiedervereinigung, Gießen 2010

Raab, Die Lenkung der Staatsanwaltschaft und die Funktion der Staatsanwaltschaft bei der Lenkung der Justiz, in: Deutscher Bundestag, Hg., Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in

Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, Seite 138-147

Ratinow: Siehe unter *Stelzer / Stelzer*

Roggemann, Das Recht als Instrument im Kampf um die Machterhaltung – die letzten Jahre der DDR, in: Deutscher Bundestag, Hg., Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Baden-Baden 1995, Seite 761-848

Satjukow, Besatzer [Kriminalität in der DDR mit Bezug zur Armee der UdSSR, Kapitel 3.2.3:], Göttingen, 2008

Gerhard Schmelz, Sozialistische Kriminalistik und Kriminologie in der DDR, Frankfurt/M 2010

[Polizeiwissenschaftliche Analysen. Schriftenreihe der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden. Verlag für Polizeiwissenschaft.]

Inhalt: Der ideologische Hintergrund: Marxismus-Leninismus und die DDR; Kriminologie in der DDR; Sozialistische Kriminalistik: Aufgabe, Wahrheitsbegriff, Parteilichkeit, „Objektivität“, Wissenschaft, Widerspiegelungstheorie, Einheit von Theorie und Praxis, Hypothesen- und Versionsbildung; Beweisführung / Justiz.

Der Autor hat sich auch mit den Arbeiten von *Rolf Ackermann* (Seite 95, 102), *Ralph Berthel* (105 ff.), *Armin Forker* (105 ff.), *Thomas Gundlach* (101 ff) und *Holger Roll* (106 ff.) befasst sowie mit den Themen **PDV 100** (8, 105, 107) und **Version** (77-95).

Soukup, Wie starb Benno Ohnesorg? Berlin 2007

Schreiber, Die Stasi lebt. Berichte aus einem unterwanderten Land, München 2009

Schüßeler, Aufgaben der Staatsorgane [der DDR], Berlin 1987

Staatd, [*Jochen*, Projektleiter im Forschungsverbund SED-Staat der FU Berlin] Eine deutsche Waffenbrüderschaft. Die Rote-Armee-Fraktion (RAF) und der Staatssicherheitsdienst in der DDR. FAZ vom 3.10.2007, Seite 12

Stelzer, Hg., Kriminalistik (3) und forensische Wissenschaften, [Ost-] Berlin 1970

Stelzer, Hg., Sozialistische Kriminalistik, Band 1, Berlin 1977; Band 2, Berlin 1979; Band 3/1, Berlin 1986; und Band 3/2, Berlin 1984 [Standardwerk in der DDR]

Stelzer / Stelzer, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer [in der DDR], Berlin 1970, Übersetzung aus dem Russischen und **Bearbeitung** des Buches von *Ratinow* durch das Ehepaar *Eva Maria* und *Ehrenfried Stelzer* [Was in dem Buch übersetzt und was bearbeitet wurde, ist nicht erkennbar.]

Strauß / Ackermann, **gemeinsame** DDR-Dissertation A zur Erlangung des akademischen Grades doctor juris (Dr. jur), Thema: „Zur Methodik der differenzierten Untersuchungsplanung“, „Vertrauliche Dienstsache“, Ost-Berlin 7.6.1979.

Schwan, Allein ist nicht genug, Freiburg 2007

Voigt / Gries, Karriereangebote, Karrieremuster und Eliterekrutierung [in der DDR], in: Deutscher Bundestag, Hg., Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band III - 3, Ideologie, Integration und Disziplinierung, Baden-Baden 1995, Seite 1.901-2.033

Weil, Ärzte als Inoffizielle Mitarbeiter des MfS der DDR, Göttingen 2007

Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht [der DDR], (Der Richter als Zeremonienmeister), Berlin 1995

Wunschik, Hauptabteilung VII, Ministerium des Innern, Deutsche Volkspolizei [der DDR], in: Anatomie der Staatssicherheit, MfS-Handbuch, Berlin 2008

Zimmermann / Schütt, Hg., ohnMacht, DDR-Funktionäre sagen aus, Berlin 1992

Zimmermann / Schütt, Hg., Noch Fragen, Genossen! [Zehn Interviews mit Parteisekretären der DDR], Berlin 1994

Zwahr, [In der DDR und bis 2001 Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte am Historischen Seminar der Universität Leipzig] Die erfrorenen Flügel der Schwalbe. DDR und „Prager Frühling“, Bonn 2007